

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin 30. 16
Pustschhausener Straße 15 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Morikplatz 3105/08

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post mit wöchentl.
Beilage „Die Sanitätswarte“ (ohne Befehlsgehalt) 6 M.

Der Kampf gegen die Tuberkulose.

Im nachfolgenden Artikel des Genossen Ed. Graf-Frankfurt a. M. veröffentlichen wir eine herbe Kritik an den bisherigen Arbeiten der „Kommission zur Bekämpfung der Tuberkulose“, die für alle unsere Leser große Bedeutung hat. Wir schließen uns dem Wunsche des Autors durchaus an, daß endlich etwas Durchgreifendes geschieht, um der schrecklichen Volkspeste beizukommen. Es muß Aufgabe unserer Filialen sein, auch örtlich die Bestrebungen zu unterstützen, die nicht nur eine Heilung der Tuberkulosen bringen könnte, sondern die auch vorbeugend wirkt. Das trifft sowohl für die Wohnungsfrage als auch die Jugendpflege, Ferienver- sorgung der Jugend und viele andere Maßnahmen zu.

Die Redaktion.

Tn zahlreichen Zuschriften verlangen Lungentrante, daß das neue Heilmittel von Prof. Dr. Friedmann endlich auch in den großen Krankenhäusern angewendet werde, zumal sogar „der Minister“ dies gewünscht habe. Ohne Zweifel ist der jetzige Zustand unhaltbar geworden, daß die Kranken auf die Anwendung eines Mittels ungeduldig warten, das in der Öffentlichkeit bereits mit allen seinen Vorzügen gepriesen wurde. Die Zahl der Lungentranten ist seit dem Jahre 1913 um das Fache gestiegen, und die Tuberkulose sucht als Würgeengel namentlich das Kinderalter auf, weil die unterernährten Kinder ja die empfänglichsten Angriffsobjekte sind. In diesem Kampf gegen die tödliche Krankheit suchen nun die Ärzte die alten Heilmittel anzuwenden, die sich ja längst als nutzlos erwiesen haben. Unsere Heilstätten sind nicht mehr in der Lage, die große Zahl von Lungentranten aufzunehmen, die wohl alle nur notwendig haben. Die Anstalten kämpfen mit Ernährungs- mangel, es fehlen ja die Milch, gute Nährstoffe usw., wenn überhaupt infolge Kohlenmangels noch den Betrieb aufrecht- halten können. Was geschieht mit den unversicherten Frauen und Kindern? Kann ein Arbeiter, ein Beamter, ein Angestellter die Kosten von 200 bis 300 M. pro Woche für eine dreimonatige Heilung heute noch aufbringen? Er ist ja froh, für seine kranken Angehörigen die Kosten für die ärztliche Behandlung und die teuren Heilmittel erschwingen zu können und muß im übrigen zusehen, wie die Kranken dahinsiechen. Kein Wunder, daß heute mehr denn je die Ärzte nach einem geeigneten Tuberkuloseheilmittel schreien.

Wie kann man sich nun ja unmöglich für ein bestimmtes Mittel entscheiden, dies ist Sache der Wissenschaft. Als Redner vor der Preussischen Landesversammlung nur auf die Gutachten der Heilmittelkommissionen stützen können und zum Schluß Prüfung des Heilmittels verlangen. Der Staat habe die Pflicht, endlich aus der Reihen herauszutreten und nach erfolgter Prüfung auch an öffentlichen Stellen das Mittel anwenden zu lassen und nicht länger die Patienten sterben zuzusehen. In diesen denkwürdigen Sitzungen des Redner aller Parteien sich über das Dr. Friedmannsche Heilmittel ausgesprochen, so Sanitätsrat Dr. Braackmann, ein erster Praktiker der alten Schule, praktischer Arzt Dr. Fäßler, der vom Zentrum, praktischer Arzt Dr. Thäer von der christlichen Volkspartei, praktischer Arzt Dr. Wegel von der USPD, der Vertreter der Demokraten, Professor Dr. Schloßmann, ebenfalls ein Mediziner, erklärte sich nur gegen die übereinstimmende Anpreisung des neuen Heilmittels und führte aus:

„Jetzt ist es notwendig, daß in den staatlichen Kliniken das Mittel versucht würde, wo diejenigen Leute arbeiten und lehren, die vom Staat mit dem großen Vertrauen bedacht worden sind, daß sie die richtigen Leute dafür sind. Diese Professoren müssen jetzt die Möglichkeit haben, dieses Mittel anzuwenden.“ Alle Redner traten für die Prüfung des neuen Tuberkuloseheilmittels ein und wünschten recht schnelle Bekanntgabe des Resultats. Dr. Fäßler erklärte z. B.: „Ich spreche auch die Hoffnung aus, daß die Kommission möglichst schnell arbeiten möge, daß es sich nicht um eine Vertagung ad calendae graecas — auf den Sankt-Nimmerleinstag — handelt und daß die Sache nicht, wie man sagt, in einer Kommission begraben wird, sondern ich möchte die Staatsregierung bitten, die Kommission möglichst schnell zu berufen, aber auch ebenso auf die Kommission einzuwirken, daß sie möglichst schnell arbeitet. Also die vorurteilslose, ruhige, wirklich wissenschaftliche und möglichst umgehende Prüfung, das ist es, was wir wünschen und erstreben, aber auch verlangen müssen im Interesse der Volkswohlfaht.“

Länger als ein Jahr „tagt“ nun diese Kommission und Millionen von Kranken warten auf ihren Beschluß. An die Türe pocht die Not und die Massen sterben und die Gelehrten sind sich noch immer nicht einig geworden, obwohl sie alle zugeben müssen, daß das Dr. Friedmannsche Heilmittel unschädlich ist, also kein Unheil wie andere Heilmittel ähnlicher Art anrichten kann. Anzweifeln werden auch die Ärzte ungeduldig und verlangen öffentlich die Anwendung dieses Mittels. Mit erfreulicher Offenheit spricht sich Sanitätsrat Dr. Braackmann, den ich als politischen Gegner sehr achte, in Nr. 17 des „Achtuhr-Abendblattes“ in Berlin über das Dr. Friedmannsche Mittel wie folgt aus: „Wenn man bedenkt, daß eine derartige Entscheidung, zumal wenn sie wie die Friedmannsche eine Reihe bisher angewandter Mittel und Heilmethoden außer Kurs setzen würde, aus rein materiellen Gründen, weil sie

1. die in ihre gewohnte Arbeitsmethode eingelebten Ärzte zwingt, völlig umzulernen,
2. eine Menge von Einrichtungen und Apparaten, auf die zahlreiche Existenzen, sowohl derer, die sie herstellen, wie derer, die sie anwenden, aufgebaut, überflüssig und unbrauchbar macht,

zunächst unwillkürlich eine Gegnerschaft auf den Plan ruft“ — es ist interessant, daß ein Arzt seinen Kollegen kapitalistische Interessen vorwirft — „wie man es in der Geschichte der Medizin bei allen großen Entdeckungen erlebt hat. Pockenimpfung von Jenner, Bekämpfung des Kindbettfiebers von Semmelweis —, so muß man von vornherein eine ganze Anzahl von Gegnern, nämlich einen großen Teil derer, die an der Aufrechterhaltung des Bestehenden ein Interesse haben, als nicht objektiv oder als beeinflusst ausschneiden. Ausschneiden muß man auch alle die, welche das Mittel nicht kennen, nicht selbst angewandt oder mit ihm behandelte Kranke beobachtet haben, und nach dem Grundsatz: „Ich kenne zwar die Sache nicht, aber ich mißbillige sie“ — aus Bequemlichkeit oder manchen Menschen angeborener Oppositionslust — sich dagegen erklären, weil es etwas Neues ist. Wenn nach Ausschneidung aller dieser als „beeinflusst“ zu betrachtenden Gegner immerhin eine so große Zahl von Anhängern übrig bleibt, daß ich sie unter den Vortragenden in der Versammlung der Medizinischen Gesellschaft, welcher ich beizuhöhen, wohl auf die Hälfte schätze, so muß man schon sagen: ein Mittel, das unter so erschwerten Umständen noch

so viel Freunde hat, kann nicht wertlos sein." Weiter heißt es in diesem Artikel von Dr. Bradmann: „Der angesehene Kinderarzt, Professor Selter, Direktor der Kinderklinik und des Säuglingsheims in Solingen, Chef der Rheinischen Tuberkulosefürsorge, teilte in jener Versammlung mit, daß er — abgesehen von Hunderten von ihm mit sehr günstigem Erfolge nach Friedmann behandelten Fällen von Tuberkulose — eine Reihe von 15 Säuglingstuberkulosen hintereinander ausnahmslos durch Friedmannsche Einspritzungen geheilt habe. Was das bedeutet, kann jeder Arzt ohne weiteres beurteilen. Es heißt kurz: Eine Krankheit, die bisher mit Sicherheit tödlich verlief, wird mit annähernd derselben Sicherheit durch das Friedmannsche Mittel geheilt. . . . Da Friedmann aus der Geschichte der Medizin wußte, mit welchen Widerständen seine Entdeckung, die eine ganze „Industrie“ in ihrer Existenz bedrohte, zu kämpfen haben würde, mußte er alles tun, um sein Mittel zur Kenntnis der ärztlichen und, eben wegen dieser in Verletzten ihm bereiteten Widerstände, auch der nichtärztlichen Kreise zu bringen.“ Darin liegt wohl die Erklärung der von Professor Schloßmann behaupteten „reklamehaften Anpreisung“ des Heilmittels, dem man teilweise in Fachkreisen aus den angeführten Gründen starke Hindernisse in den Weg legte. Wie man seitens dieser Kreise vorgeht, sagt Sanitätsrat Dr. Bradmann in folgenden Zeilen: „Nachdem man früher den Anhängern und Bekennern der Friedmannschen Tuberkulosebehandlung die Spalten der Fachpresse versagt und so das Durchdringen und die allgemeine Anerkennung derselben nach Möglichkeit zu hemmen versucht hat, wird jetzt diese Methode des Lolschweigens auch auf die Tagespresse übertragen.“

Auch in der Berliner Medizinischen Gesellschaft tagten stürmische Sitzungen, und wie ein Löwe kämpfte der angesehene Professor Dr. Schleich für das Heilmittel Dr. Friedmanns. Er erklärte: „Ich habe seit nunmehr 11 Jahren mehr als 2000 Fälle von Tuberkulose aller Formen und Organe mit dem Friedmannschen Mittel behandelt und verfolgt. Ich war anfangs sein Gegner, war lange Zeit äußerst skeptisch, habe mich dann aber von Jahr zu Jahr fester überzeugt, und habe vor kurzem eine große Reihe von Fällen von Tuberkulose der Lungen, Knochen, Gelenke, der Drüsen und der Geschlechtsorgane nachgeprüft, die ich selbst vor acht und mehr Jahren mit dem Mittel behandelt hatte. . . . Mit allen Mitteln und mit aller Anstrengung soll sich jetzt die gewalttätige Erdrosselung des Mittels, wie sie seit 1914 ja tatsächlich schon einmal zu Wege gebracht wurde, wiederholen. . . . Der Uneingeweihte muß, wenn er die ständige Redewendung der Friedmanngegner hört, „wir würden es ja freudig begrüßen, wenn wir ein Tuberkuloseheilmittel hätten“, in der Tat glauben, daß das Friedmannsche Mittel kein Heilmittel sei. Allein durch die ständige Furcht der Gegner, es könnte durch die Einführung des Friedmannschen Mittels irgendeine andere sogenannte bewährte Methode in den Hintergrund gedrängt werden, läßt sich der Widerstand erklären, der immer wieder gegen das Mittel von ärztlicher Seite erhoben wird.“ Also auch dieser Restor der deutschen Wissenschaft wirft seinen Kollegen und Besitzern von Sanatorien usw. nackte kapitalistische Interessen vor.

Bemerkenswert ist es, daß auch in der „Tierärztlichen Rundschau“ vom 16. Januar 1921 Professor Casparius, Neubamm, sich für das Friedmannsche Mittel ausspricht, nachdem er an zahlreichen Tierversuchen Erfahrungen gesammelt und Riesenerfolge erzielt hatte. Die geimpften Kinder hätten an Gewicht zugenommen und die Milchproduktion sich wesentlich erhöht. „Auch waren die meisten Tiere tragend geworden, während früher die Sterilität der Kühe bemängelt wurde.“ Nicht uninteressant ist sein Schluß: „Es hat sich tatsächlich in allen von mir geimpften Fällen nach meinen Beobachtungen ein spezifischer therapeutischer Effekt gezeigt, und der Einwand, den ich in viel human-medizinischen gegnerischen Arbeiten immer wieder betont fand, daß nämlich die Suggestion den mit dem Friedmannschen Mittel behandelten Patienten diesen selbst eine Heilung vortäusche, weil sie von Heilerfolgen gehört hatten, muß wohl bei dem Patientenmaterial, über das ich hier berichte, als ausgeschlossen gelten, denn es handelt sich hier um Kinder.“

Die Tiere werden also jetzt mit Erfolg geimpft, während man die Menschen sterben läßt, weil eben die hohe Kommission immer noch nicht einig geworden ist. Jetzt vertiehe ich auch das Lächeln des verstorbenen Führers der Demokraten Dr. Friedberg, der mir damals als politischer Neuling erklärte: „Hoffentlich werden Sie es erleben.“ Auf alle Fälle können wir im Namen der Millionen deutscher Kinder und Erwachsenen verlangen, daß die Kommission endlich ihr Urteil abgibt und dem Landtag Bericht erstattet wird. Kann dies immer noch nicht geschehen, so muß der Minister einfach eine Kommission auflösen, die sich zu einem Urteil nicht entschließen kann.

Kommunalsozialismus.

In den „Sozialistischen Monatsheften“ Nr. 10 vom 28. Mai 1921 gibt der unsere Lesern bekannte Genosse Dr. Hugo Binder eine interessante Uebersicht über die neuesten Bestrebungen, gemischt-wirtschaftlichen Betriebe einzuführen. Wir behalten eingehende Stellungnahme hierzu vor.

Die Schwierigkeiten, die sich aus den Konflikten zwischen den Bedürfnissen der Betriebsführung der städtischen Betriebe und der komplizierten Verwaltungsorganisation ergeben, haben schon vor dem Krieg die Städteverwaltung lebhaft beschäftigt. Auch der letzte deutsche Städtekongress hat diese Frage behandelt und dabei speziell die Bedeutung des gemischt-wirtschaftlichen Betriebs für diese betont. Da aber dem Krieg im allgemeinen die städtischen Betriebe mit zum recht bedeutenden Ueberschüssen abschloßen, wurde die ganze Frage mehr akademisch behandelt. Durch die Entwicklung infolge des Krieges und nach der Kriegszeit sind nun die finanziellen Verhältnisse der Betriebswerke wesentlich ungünstiger geworden. Wenn auch Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sich durch Erhöhung der Preise behaupten vor einem Zusammenbruch schützten und so immerhin in Stande waren, Beträge, wenn auch niedriger als früher, an die Gemeindefassen abzuliefern, haben andere Betriebe, vor allem die Straßenbahnen, ein stets wachsendes Defizit gebracht. Aber bei den erstgenannten Werken ist die finanzielle Lage keineswegs glänzend. So brachten die Berliner Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke im Jahr 1920 noch Ueberschüsse von insgesamt 66,6 Millionen Mark; ihnen stehen aber Fehlbeträge in Höhe von 108,1 Millionen Mark bei den übrigen Werken gegenüber. Der Fehlbetrag bei den Straßen- und Schnellbahnen ist um 4,4 Millionen Mark höher als der Ueberschuß aller übrigen Werke zusammen. Es kann hier nur im einzelnen untersucht werden, auf welche Faktoren die Verschlechterung der Betriebsergebnisse der städtischen Werke zurückzuführen ist. Daß aber die häufig ohne jede Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit der Werke betriebene Arbeiterpolitik der Stadtverordnetenversammlungen daran mit schuld ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Politisierung der Stadtverwaltung hat vor den Betriebsverwaltungen nicht haltgemacht, und die Erkenntnis, daß die Kommune bei der Arbeiterpolitik an allgemeine Schranken gebunden ist, hat sich bei der Revolution vielfach ebensovienig durchgesetzt wie vor dem Krieg. In der Einsicht, daß bei aller Gebundenheit an die allgemeinen Schranken der Lohnbildung doch die städtischen Verwaltungen die Möglichkeit haben, eine fortschrittliche Lohnpolitik zu treiben. Beide Romane haben nun neuerdings dazu geführt, die Frage erneut zu prüfen. In welcher Weise kann die Organisation der städtischen Werke, wenn nicht ihre Eingliederung in die kommunale Verwaltung, verbessert werden, mit anderen Worten: wie kann durch diese Venderung eine größere Rentabilität der Werke erreicht werden?

Diese Untersuchungen haben vielfach dahin geführt, die städtischen Werke aus den städtischen Verwaltungen herauszunehmen, um sie wohl von den Fesseln der bürokratischen Entscheidungs- und Kontrollinstanzen wie von dem politischen Einfluß der Parteien und Vertretungskörperschaften zu befreien. So hat die Stadt Königsberg ihr städtisches Gaswerk einer städtischen Gasbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen. Die Stadt hatte schon im Jahr 1911 ihr Elektrizitätswerk und ihre Straßenbahn an die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft auf die Dauer von 30 Jahren verpachtet, dieser den Betrieb einer größeren Ueberlandzentrale möglich zu machen. Begründet wurde die Herausnahme des städtischen Gaswerks aus der städtischen Verwaltung vor allem mit den Hemmnissen, die die schwerfällige bürokratische Verwaltungsmaschinerie der Stadt bei der freien Entwicklung des Unternehmens nach „gefundenen wirtschaftlichen Grundsätzen“ bereitet hätte. Die Betriebsgesellschaft sollte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile die Stadt besitzt. Der von den städtischen Körperschaften zu bildende Aufsichtsrat soll die Geschäfte der Gesellschaft in allen Zweigen überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten unterrichten. Die Geschäftsführung hat alle laufenden Arbeiten selbstständig und unter voller Verantwortung zu erledigen, wie bei einem industriellen Unternehmen. Der Unterschied gegen früher besteht also vor allem darin, daß nicht mehr wie bisher die städtischen Körperschaften die Verwaltung durch ihre Verwaltungsdeputationen betätigen, sondern nur mehr durch den Aufsichtsrat Kontrolle über die Geschäftsführung ausüben haben.

Das Vorbild der Stadt Königsberg hat dann in den Städten Frankfurt und Berlin Nachfolge gefunden. In der ersten Stadt wurde eine Deputation für die Neuordnung städtischer Ämter eine sehr interessanter Vorschläge für die Verbesserung der Organisations-

betriebsformen der städtischen Kemter gemacht. Frankfurt be-
 zogen ein städtisches Elektrizitäts- und Wasserwerk, ferner ein kleineres
 Gaswerk und ist an der Frankfurter Gasgesellschaft, dem für die Ver-
 waltung der Stadt maßgebenden Hauptwerk, mit 84 Proz. des Aktien-
 kapitals beteiligt. Der Vorschlag der Deputation geht nun dahin, für
 die städtischen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke eine städtische
 Betriebsgesellschaft unter der Firma Frankfurter kommunale Werke
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst als gemischtwirtschaftli-
 chen Betrieb mit überwiegendem Einfluß der Stadt, später als ein
 überwiegend städtisches Unternehmen zu betreiben. Die Betriebs-
 gesellschaft übernimmt den Betrieb und die Verwaltung städtischer
 Werke. Die Reingewinne, die nach Vornahme der üblichen Abschrei-
 bungen und Rückstellungen verbleiben, sollen der Stadtverwaltung aus-
 schließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben wer-
 den. Diese Betriebsgesellschaft soll durch einen Pachtvertrag mit der
 Frankfurter Gasgesellschaft auch die Betriebsführung und Verwal-
 tung der Gaswerke dieser Gesellschaft übernehmen und gemeinsam
 mit den städtischen Werken verwalten. Die Pachtsummen sollen so
 bemessen werden, daß sie zur Verzinsung, zur Tilgung der für
 die Gaswerke aufgenommenen Obligationen und zur Verteilung einer
 gewissen Dividende aus dem Betrieb der Gaswerke ausreichen.
 Der Aufsichtsrat der Frankfurter Gasgesellschaft soll in den Aufsicht-
 rat der Betriebsgesellschaft, ihrem Vorstandsmitgliedern sollen in die
 Geschäftsführung eintreten. Dieser Aufsichtsrat soll für alle Fragen
 der Geschäftsführung Natur, wie Aufstellung der Tarife, der Bilanz, der
 Abschreibung, bei größeren Anschaffungen, Verpachtung und Er-
 werb anderer Anlagen, als beschließendes und Kontrollorgan fungie-
 ren. Die Betriebsdirektoren der städtischen Werke treten als ver-
 tretende Geschäftsführer in die Direktion der Betriebsgesellschaft
 für die kaufmännischen Geschäfte (Einkauf, Verkauf, Lagerver-
 waltung, Erhebung der Gebühren, Buchhaltung usw.) soll eine ge-
 meinsame kaufmännische Abteilung geschaffen werden. Die verant-
 wortlichen Geschäftsführer sollen von dem Gesamtgewinn aller Unter-
 nehmungen Gewinnanteile erhalten, die unteren Angestellten und
 Arbeiter solche aus den Leistungen des einzelnen Betriebs.

Durch diese Organisation soll der Stadtverwaltung ihr ausschlag-
 gebender Einfluß auf die Unternehmungen erhalten, gleichzeitig aber
 die Betriebsführung aus den bürokratischen Fesseln befreit wer-
 den. Die Notwendigkeit dieser Organisationsänderung wird in einem
 Bericht der genannten Deputation in der folgenden Weise begründet.
 Die Gründe auch in der Denkschrift des Berliner Stadtbaurats
 über die Neuorganisation der städtischen Werke für Groß-
 Berlin als überzeugend wiedergegeben werden, seien im folgenden
 dargestellt.

Die zur Leitung eines wirtschaftlichen Betriebs notwendige Ver-
 waltungsbereitschaft und schnelle Entschlußfähigkeit sei durch die bu-
 rokratische Organisation stark vermindert. Sehr häufig werde der
 geschäftlichen Aufsichtsbürokratie vorher eingeholt werden müsse.
 Die konjunkturelle Konjunktur könne daher bei dem städtischen Regiebetrieb
 nicht so ausgenutzt werden, wie bei Privatbetrieben. Das für indu-
 strielle Betriebe vollkommen verfehlte System der Eintaufstellung sei
 bei den Privatbetrieben nicht üblich. Auch die Kreditbeschaffung sei
 diese meist viel einfacher und vorteilhafter. Das Eingreifen der
 städtischen Aufsichtsbehörde sei bei der Verwaltung in Gesellschaften
 ausgeschlossen. Einen besonders großen Vorteil der Gesell-
 schaftsjorn sieht die Denkschrift darin, daß sich die Gesellschaft an an-
 deren getrennten Unternehmungen beteiligen und neue gründen, sich
 mit anderen Unternehmungen in Verbindung mit anderen Städte-
 verwaltungen finanziell beteiligen könne, ohne daß die jetzt bei rein
 städtischen Regiebetrieben notwendigen komplizierten Zweckverbände
 geschaffen werden müßten. Manche Pläne oder Projekte, die aus
 wirtschaftlichen Gründen im Interesse der Stadt liegen würden,
 blieben bei rein städtischen Regiebetrieben ausgeschlossen bleiben, da
 die streng geheime Behandlung in so großen städtischen Körper-
 schaften ausgeschlossen sei. Die Arbeitsfreudigkeit in der Geschäfts-
 führung und bei den Angestellten könne dadurch erreicht werden, daß
 die persönliche Leistung nach ihrem Wert bezahlt werde, während heute
 die der schematischen Einordnung in die Beamtenordnung Tüch-
 tigkeit der Untätigen gleich entlohnt würden. Den mittleren und un-
 teren Beamten und Angestellten könne ferner bei den Gesellschaften
 eine Gewinnbeteiligung eingeräumt werden, um sie an
 wirtschaftlichen Erfolgen des Unternehmens persönlich zu inter-
 essieren, was bei rein städtischen Regiebetrieben die Rücksicht auf
 die andere städtische Arbeiter diese Einrichtung kaum durch-
 führen mache. Bei Privatbetrieben trügen außerdem die Ge-
 schäftsführer nach dem Gesetz die volle Verantwortung, während bei
 städtischen Regiebetrieben sie ihnen durch die Beschlüsse der

städtischen Körperschaften in der Mehrzahl der Fälle wieder ab-
 genommen werde.

In eine Kritik dieser Gründe soll hier nicht eingetreten werden.
 Es sind in der Hauptsache die alten Einwände gegen die kommunale
 Regie, die ihre Stärke vor allem aus der Schwerfälligkeit der bureau-
 kratischen Organisation, wie sie durch die Gemeindegesetze festgelegt ist,
 und aus der ungenügenden Verantwortung kollegialer Körperschaften
 ziehen. Die Einwände lassen sich aber durch gute Organisation auch bei
 rein kommunaler Regie aus der Welt schaffen. Zugegeben muß wer-
 den, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die örtliche wie die
 sachliche Ausdehnung städtischer Betriebe bei der hier vorgeschlagenen
 Gesellschaftsform leichter ist als bei der rein städtischen Verwaltung.

Handelte es sich, wie die Frankfurter Denkschrift meint, bei der
 Wahl der Betriebsformen rein um die Erwägung der praktischen
 Zweckmäßigkeit, so wäre wohl die Entscheidung für diejenige Form,
 die die geringsten Hemmnisse für die Verwaltung der Betriebe in sich
 schließt. Das wäre wohl die Form einer von der Stadtverwaltung
 möglichst unabhängigen Betriebsgesellschaft. Da aber bei der Ver-
 waltung der städtischen Betriebe nicht nur der Gesichtspunkt höchsten
 privatwirtschaftlichen Profits entscheidet, sondern auch die allge-
 meinen öffentlichen Interessen von nicht geringerer Bedeutung sind,
 wäre die Frage zu stellen, ob bei der neu vorgeschlagenen Organi-
 sation diese Interessen auch ihre ausreichende Vertretung finden. Die
 Tatsache, daß der Aufsichtsrat fast ausschließlich aus städtischen Ver-
 tretern bestehen soll, ist dafür noch keine ausreichende Garantie. Man
 wird den Frankfurter Vorschlag nicht als Entkommunalisierung be-
 zeichnen können, wie das Vorgehen der Stadt Königsberg im Jahre
 1911 eine solche war, und wie sie zur Behebung des Defizits städti-
 scher Straßenbahnen mit ihrer Verpachtung an kapitalträchtige Gesell-
 schaften für eine Reihe von Jahren vorgeschlagen wird.

(Bei alledem erscheint uns der vorgeschlagene Weg überaus be-
 denklich. D. Red.)

Leistungs- oder Soziallöhne.

Zu der Frage, welche Entlohnung von den beiden die richtige
 ist, erlaube ich mir, als Arbeiter im Betrieb, einige Bemerkungen zu
 machen. Beide Entlohnungen für die Gemeindebetriebe vollständig
 voneinander zu trennen, dürfte zu keinen Fall zu befürworten sein.
 Die Arbeiter der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe wurden seit
 Jahrzehnten und auch noch während des Krieges bedeutend niedriger
 entlohnt als die Arbeiter in der Privatindustrie. Namentlich während
 des Krieges wurde dort das Doppelte, ja sogar das Dreifache von dem
 verdient, was die Gemeindegewerkschaften an Lohn erhielten, weil eben die
 sozialen Einrichtungen mit einem gewissen Prozentsatz bei der Ent-
 lohnung in Anrechnung gebracht wurden. Nach dem Kriege ist alles
 dings in dieser Beziehung eine bedeutende Besserung eingetreten,
 und es gibt gegenwärtig eine ganze Reihe von Städten, wo die
 Gemeindegewerkschaften, außer den sozialen Begünstigungen, auch in der
 Entlohnung im Durchschnitt den Kollegen in den Berufsverbänden
 gleichstehen.

Die Entlohnung nur nach Leistung, wie sie Genosse Leipzig
 bestritten, würde, auf die Staats- und Gemeindebetriebe über-
 tragen, einen vollständigen Bruch unserer bisherigen Lohnpolitik
 bedeuten und sich hauptsächlich zum Schaden der älteren Arbeiter
 auswirken, vor allen Dingen in bezug auf die Pensionierung und
 Versorgung der Familie. Ich teile hier den Standpunkt der Redak-
 tion, auskömmlichen Grundlohn und weiteren Ausbau der sozialen
 Einrichtungen. Die soziale Entlohnung darf jedoch nur insofern
 Platz greifen, als auch die Möglichkeit besteht, daß jeder Arbeiter
 davon Gebrauch machen kann. Auf die Kinderzulage trifft
 dieses z. B. nicht zu. Man kann, vom menschlichen und sozialen
 Gesichtspunkt aus betrachtet, die Kinderzulagen als vorübergehendes,
 notwendiges Uebel befürworten, soweit sie sich noch in angemessener
 Höhe bewegen. Eine Kinderzulage in dem Maße, wie sie den
 Staatsbeamten gewährt wird, muß vom gewerkschaftlichen Stand-
 punkte aus bekämpft werden, weil es eine einseitige Bevorzugung
 eines Teiles der Arbeitnehmerschaft und durchaus keine gerechte
 Entlohnung darstellt. Die Not der mit vielen Kindern gesegneten
 Familien zu lindern, ist nicht Sache der Gemeinden als Arbeit-
 geber, sondern Aufgabe des Staates, und Leipzig macht ja auch
 bestimmte Vorschläge, wo der Hebel anzusetzen ist. Aber auch hierin
 kann man geteilter Meinung sein.

Ich stehe auf dem Standpunkt, jeder Arbeiter, der Kinder
 erzeugt, muß das mit einem gewissen Verantwortungsgefühl und
 mit dem Bewußtsein tun, daß er diese auch selbst ernähren und
 erziehen muß, und diese Aufgabe nicht der Allgemeinheit über-

lassen soll. Die Arbeiter sollen es denjenigen Klassen überlassen, die finanziell in der Lage dazu sind, diese Aufgaben zu erfüllen, aber gerade in jenen Kreisen findet man die wenigsten Kinder. Abgesehen davon, daß sich der Arbeiter mit jedem Kind eine neue Fessel auferlegt und damit immer mehr vom Arbeitgeber abhängig wird, ist er unter den heutigen Verhältnissen mit vielen Kindern nicht mehr in der Lage, diese so zu ernähren, zu kleiden, oder ihnen später etwas lernen zu lassen, wie das eigentlich notwendig wäre. Auch seine eigene Arbeitskraft, und nicht zuletzt das ganze Familienleben leidet darunter. Ein großer Prozentsatz der unglücklichen Ehen dürfte darauf zurückzuführen sein. In einer Zeit, wo Millionen Arbeitslose und Kurzarbeiter in Deutschland zu verzeichnen sind, haben wir erst recht keine Ursache, Bevölkerungspolitik zu betreiben, wie sie vielleicht Herrn Landgerichtsrat Kulemann vorschwebt. Die Arbeitskraft des einzelnen ist die Ware, die er gleichsam dem Arbeitgeber zum Verkauf anbietet und genau wie im Handel, wo die Preise von Angebot und Nachfrage abhängig sind, verhält es sich mit der Arbeitskraft des Arbeitnehmers. Steigt die Zahl der Arbeitslosen, so ist ein Ueberangebot von Arbeitskräften vorhanden, und dem Arbeitgeber ist Gelegenheit geboten, sich die billigste Arbeitskraft herauszufinden, genau wie umgekehrt bei Mangel an Arbeitskräften ein Arbeitgeber den anderen überbieten muß, damit er solche erhält. In der Kriegszeit ist diese Tatsache am besten in Erscheinung getreten und wäre noch deutlicher zu beobachten gewesen, wenn durch das Hilfsdienstgesetz nicht gewisse Schranken gezogen worden wären. Also von diesem Gesichtspunkt aus sind die Kinderzulagen ebenfalls zu verwerfen, weil indirekt obige Tatsachen unterstützt werden.

Alle übrigen sozialen Einrichtungen sind gerechter. Jedoch muß gesagt werden, daß des öfteren auch ein gewisser Mißbrauch damit getrieben wird, hauptsächlich in der Verwendung des Urlaubes und in der Inanspruchnahme des Krankentages. Soll durch solche Erscheinungen nicht die gesamte Arbeiterklasse leiden, so ist es Pflicht der Betriebsräte und der Betriebsräte, hier diesem Uebel auf den Leib zu rücken, und jeder muß jenseit Mut aufbringen, den in Frage kommenden Kollegen den Standpunkt klar zu machen, selbst auf die Gefahr hin, daß er den betreffenden als Freund verliert. Die Interessen der Gesamtarbeiterklasse müssen ihm höher stehen als das Wohlwollen einzelner.

Was nun die Entlohnung nach Leistung anbelangt, so wird meiner Auffassung nach durch Schaffung mehrerer Lohnklassen dem einzelnen Arbeiter Rechnung getragen, je nachdem, welche Arbeitskraft, Kenntnisse, Vorbildung und Tüchtigkeit der Arbeiter aufweist. Hier ist das Streben nach Einheitslohn nicht das richtige. Auch das System der drei Lohnklassen, ungelernete, angelernte und gelernte ist meiner Auffassung nach nicht das beste. Landgemeinden oder kleine Städte mögen vielleicht damit durchkommen, für Großstädte ist es nicht zu empfehlen. Es hat sich ja im Laufe der letzten Jahre, seitdem überhaupt in den Gemeinden Tarifverträge bestehen, in der Praxis gezeigt, daß in den Großstädten, wo die Arbeit verschiedener und vielseitiger als in den kleinen Gemeinden, 6 Lohnklassen für männliche und 2 Lohnklassen für weibliche Arbeiter nicht zu viel sind, und Tatsache ist ebenfalls, daß man in verschiedenen Großstädten von drei wieder zu sechs Lohnklassen übergegangen ist. Dadurch ist dem Arbeiter einigermassen die Möglichkeit gegeben, in höhere Lohnklassen vorzurücken ähnlich wie den Beamten. Es besteht für ihn die Möglichkeit, sich als Ungelerner nach einer Reihe von Jahren zum angelernten, angelernten Spezialarbeiter und Handwerker auszubilden, vorausgesetzt, daß in den Tarifverträgen keine zu engen Grenzen gezogen sind. Also auch hier muß es heißen: Freie Bahn dem Tüchtigen! Einen Arbeiter in eine Lohnklasse einzureihen, in welcher er dann nach einem Dienstjahre den Höchstlohn erreicht, ohne jede Aussicht auf ein weiteres Vorwärtkommen, wirkt lähmend und erzeugt mit der Zeit eine gewisse Gleichgültigkeit. Damit soll nun aber nicht gesagt sein, daß uns die jetzige Gehaltsordnung der Beamten als Muster gelten soll, denn darüber besteht wohl auch kein Zweifel, daß diese im höchsten Maße unsozial und ungerecht ausgebaut ist. Die Gehaltsunterschiede zwischen den unteren und den oberen Klassen sind viel zu groß, und hauptsächlich die Anfangsgehälter der Gehaltsklassen 1 bis 5 erreichen nicht im entferntesten das Existenzminimum. Dazu kommen dann noch die prozentualen Teuerungszuschläge, wonach dann der Beamte mit dem hohen Gehalt auch noch die höheren Teuerungszuschläge erhält. Hier dürfte wohl der letzte Verbandsratsbeschluss, wonach in drei Jahren der Höchstlohn erreicht werden muß, das Richtige getroffen haben. Bei den Beamten wird erst nach 16 Dienstjahren bekanntlich das Höchstgehalt erreicht. Um aber in bezug auf die Pensionierung den Beamten gegenüber nicht im Nach-

teil zu sein und auch den dienstfächeren Arbeitern etwas mehr Nachsicht zu tragen, dürfte eine gewisse Dienstalterszulage, unabhängig vom Lohn, angebracht sein, damit der Arbeiter nach 16 Dienstjahren mindestens das gleiche Einkommen wie ein gleichwertiger Beamter hat. In dieser Beziehung sind die Arbeiter gegenüber den Beamten noch bedeutend im Rückstand.

R. Bächner - Nürnberg.

• Betriebsräte •

Schmalsteden. Nachdem die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 24. Mai den gesamten Etat der Stadt abgelehnt hatten, hat der Magistrat sofort alle Zahlungen, auch die Lohnzahlung der städtischen Arbeiter ein. Da nun der Lohn bei den Arbeitern des Bauamts schon am Mittwoch, bei den Gas- und Wasserwerken am Donnerstag der Stadtgärtnerei Donnerstags fällig war, setzte sich der Betriebsrat mit einer Bankfirma in Verbindung und erhielt auch von dieser den Betrag der Lohnsumme vorgeleistet. Daraufhin hat nun der Betriebsrat sämtliche Löhne der Arbeiter aus. Dadurch wurde verhindert, daß die Arbeiterklasse, durch die Zahlungseinstellung zuerst betroffen und auf das Ärgste verbittert, nicht die Betriebsräte

• Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

Zur Heilfürsorge der Invalidenversicherung. Da die Heilfürsorgeanstalten sich infolge Mangels an Mitteln genötigt sahen, die Heilfürsorge einzuschränken, hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes an den Reichsstaatsminister und den Reichsarbeitsminister unterm 11. Mai folgende Eingabe gerichtet:

„Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Träger der Invalidenversicherung für das Jahr 1919 haben von neuem erweist, daß sich die Träger in einer äußerst ungünstigen Lage befinden. Die Gesamteinnahmen haben bei allen Versicherungsanstalten 410 055 311,99 Mk. betragen, während sich die Ausgaben auf 494 142 539,51 Mk. belaufen, so daß die Mehrausgaben 84 087 227,52 Mk. betragen. Verursacht wurde die allgemeine Vermögensverminderung in erster Linie durch die Rentenzulagen, Anwartschaften der Renteneinpfänger, Erhöhung der Beiträge für das Heilverfahren und die allgemeine Verwaltung. Die Erhöhung der Beiträge nahm die Erhöhung der Ausgaben nicht ausgleichen konnte, was vorauszusetzen war. Es muß baldigst dafür gesorgt werden, durch eine Verringerung der Beiträge der Träger der Invalidenversicherung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhalten. Der geeignete Weg ist der von der Heilfürsorge schon immer in Vorschlag gebrachte Aufbau neuer Heilanstalten, auch ohnedies durch die in den letzten Jahren eingetretene Verschlechterung der Entlohnung der Versicherten zur Notwendigkeit geworden ist. Aber ehe es zu dieser Gesetzesänderung kommt, muß anderer Beziehung Wandel geschaffen werden. Die Leistungen der Heilfürsorge sind zum Teil Zwangsleistungen, zum Teil freiwillige. Zu den freiwilligen Leistungen gehört vor allem das Heilverfahren. Auf das Heilverfahren ist in der letzten Zeit das größte Gewicht zu legen, wie auf die Rentenzahlung. Es ist nun erklärlich, daß die Heilfürsorge um ihre Pflichterfüllung zu können, gezwungen ist, die Ausgaben für das Heilverfahren zu verringern. In der Tat sind derartige Maßnahmen schon vor. Die Heilfürsorge in Berlin, die auch im Jahre 1920 nur das Heilverfahren im früheren Umfang durchführte, obwohl sich die Zahl ihrer Versicherten infolge der Errichtung der Gemeinde Groß-Berlin verdoppelt hat, sieht noch weitere Einschränkungen beschließen müssen. Ein Teil der Heilfürsorge ist sofort eingestellt worden und muß der größte Teil dieses Jahres die Sicherheit gegeben ist, daß aus den Beitragsentnahmen das Heilverfahren weiter durchgeführt werden kann. Es geht nicht an, jetzt, wo der Gesundheitszustand des Volkes so schlecht ist wie nie zuvor, derartige Beschlüsse zur Ausführung kommen zu lassen. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Heilfürsorge die zur Erhaltung und zum Ausbau des Heilverfahrens notwendigen Mittel in die Hände bekommen. Deshalb hat nach Meinung der unterzeichneten Vorstandes allen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Ausbau der Arbeiterversicherung so schnell als nur irgend möglich Rat gegeben, das Heilverfahren, das die Heilfürsorge trägt, in der Heilfürsorge für die Zwecke des Heilverfahrens besondere Beiträge zu erheben. Wir bringen für dieses Notgesetz in Vorschlag, dem § 10 Abs. 2 anzufügen:

Für die Zwecke des Heilverfahrens sind die Versicherungsanstalten berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben.

Wir bitten, bei der großen Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Sache, das Erforderliche baldigst veranlassen zu wollen.“

Tarifverträge für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen und Reichsorganisationen.

Endlich nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, den Abschluß der Tarifverträge für die Verwaltungs- und Betriebsarbeiter des Reiches zum Abschluß zu bringen. Unsere Bestrebungen, einen einheitlichen Manteltarif sowohl für die Betriebs- wie Verwaltungsarbeiter zustande zu bringen, haben sich leider nicht erfüllt. Immerhin aber ist es gelungen, den beiden Tarifen eine ziemlich einheitliche Gestalt zu geben. Abweichungen für die Verwaltungsseite unternommenen Versuchen, Verschlechterungen gegenüber den bisher bestehenden Tarifverträgen zur Durchführung zu bringen, haben wir erfolgreichen Widerstand geleistet. Trotzdem gelang es aber nicht, den § 24 des alten Manteltarifvertrages für die Verwaltungsarbeiter, wonach bessere Arbeitsverhältnisse stehen bleiben sollen, in den neuen Tarifvertrag aufzunehmen. Doch gelang es uns, für das Lazarettpersonal den höchsten Urlaub zu sichern.

Eine weitere kleine Verschlechterung mußten die Verwaltungsarbeiter dadurch in den Kauf nehmen, daß die außerplanmäßige Vertragsarbeit nicht mehr doppelt bezahlt wird. Dagegen aber wurde die Ueberstundenbezahlung durchweg von 25 auf 50 Prozent erhöht. Die Betriebsarbeiter erhalten künftig an den Vorabenden der Weihnachten, Ostern und Pfingsten eine Arbeitszeitverkürzung um 2 Stunden ohne Lohnabzug. Eine kleinere Verbesserung konnte im Urlaub erzielt werden, indem eine Zwischenstufe eingefügt wurde, nach 8 Dienstjahren 15 Tage Urlaub gewährt werden.

Neu ist in dem Vertrag aufgenommen die Bildung eines Tarifausschusses, der über Streitfragen grundsätzlicher Art, die sich aus dem Tarifvertrag ergeben, zu entscheiden hat. Damit dürfte die Möglichkeit geschaffen sein, eintretende Streitigkeiten rasch auf dem Wege zu schlichten.

Dagegen war es nicht möglich, den Tarifvertrag auf die nicht beschäftigten Arbeiter auszudehnen. Hier sind, wie aus § 19 ersichtlich ist, besondere Bestimmungen getroffen. Desgleichen soll die Ueberleiterschaft, wo sie in erheblichem Umfange in Frage kommt, durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Wir bringen nachstehend den Tarifvertrag für die Verwaltungsarbeiter und die davon abweichenden Paragraphen des Betriebsarbeiterarbeits zum Abdruck und empfehlen ihn dem eingehenden Studium unserer Kollegen, soweit sie in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigt sind.

Preußen hat sich bereit erklärt, den Tarifvertrag für die Verwaltungsarbeiter in seiner ganzen Auswirkung zu übernehmen. Hierfür sollen Ausführungsbestimmungen herausgegeben werden. Sobald die ganze Arbeit abgeschlossen vorliegt, wird der Verbandsvorstand den Tarifvertrag in Druck geben und den einzelnen Mitglidern die bestellten Exemplare zustellen.

Alles in allem kann der Abschluß dieser beiden Tarifverträge, neben an dem der Eisenbahner, immerhin noch als ein erfreulicher Schritt bezeichnet werden. Aufgabe unserer Kollegen allerorts muß sein, für die restlose Durchführung dieser Bestimmungen einzustehen und alle unserer Organisation noch nicht angehörigen Staatsarbeiter für diese zu gewinnen.

Tarifvertrag für die Verwaltungsarbeiter.

§ 1. (1) Der nachstehende Tarifvertrag erstreckt sich unbeschadet des § 9 auf alle nicht der Angestelltenversicherung unterliegenden vollbeschäftigten Lohnempfänger bei den Reichsverwaltungen und bei den Reichsorganisationen, soweit sie nicht unter einen anderen vom Reich mitbestimmten oder durch Beitritt zu einer bestehenden Tarifgemeinschaft bekannten Tarifvertrag fallen. — (2) Hiernach fallen nicht unter den Tarifvertrag insbesondere a) die Angestellten — im Sinne des § 12 Abs. 1 Betriebsvertrages vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bei den Reichsverwaltungen, welche unter den Tarifvertrag vom November 1920 fallen; b) die kaufmännischen, technischen und Büroangestellten der Reichsorganisationen, welche unter den Tarifvertrag vom April 1921 fallen; c) das Krankenpflegepersonal, welches unter den Tarifvertrag vom 16. Oktober 1920, betreffend die Krankenschwestern in den Anstalten des Reichs, fällt; d) die Bediensteten der Reichs-Verwaltung mit Ausnahme der im Reichsverkehrsministerium in den bestellten; e) die Arbeiter bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der im Reichspostministerium in Berlin bestellten. — (3) Ferner fallen nicht unter diesen Tarifvertrag die Arbeiter bei der Staatsfabrik für künstliche Glieder, bei den Werkstätten des Reichsstaatsministeriums und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie bei den Werkbetrieben der Marineverwaltung, bei denen

Entlohnung nach dem Hamburger Abkommen für die Geschäftswerften erfolgt.

§ 2. (1) Die regelmäßige reine Arbeitszeit beträgt für den Tag 8 Stunden oder in der Kalenderwoche 48 Stunden ausschließlich der Pausen. — (2) Soweit Dienstbereitschaft in erheblichem Umfang in Frage kommt, wird die Festsetzung der reinen Arbeitszeit durch die Ausführungsbestimmungen geregelt. — (3) An den Vorabenden des Weihnacht-, Oster- und Pfingstfestes ist, falls nicht bereits in den einzelnen Verwaltungen ein früherer Arbeitsabschluß erfolgt, die Arbeitszeit um 2 Stunden ohne Lohnabzug zu kürzen, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. An anderen Tagen tritt eine Kürzung der Arbeitszeit, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, ohne Lohnabzug nur insoweit ein, als in den einzelnen Verwaltungen allgemein ein früherer Arbeitsabschluß erfolgt. — (4) Bei durchgehender Arbeitszeit, die von der Dienststelle nur unter Zustimmung der gesetzlichen Arbeitervertretung und der höheren Verwaltungsbehörde dort festgesetzt werden darf, wo örtliche oder dienstliche Verhältnisse es erfordern, sind angemessene Erfrischungspausen zu gewähren. — (5) Die Einführung von Wechselshiften regelt die Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

§ 3. Der den Arbeitern zustehende Lohn setzt sich zusammen aus dem nach dem Lebensalter, der Beschäftigungsart und dem Beschäftigungs-ort abgestuften Grundlohn und dem Teuerungszuschlag. Die Festsetzung der Lohngruppen, der Grundlöhne und der Teuerungszuschläge ist durch die Anlage 1 und 2 des am 23. Dezember 1920 abgeschlossenen Lohntarifs erfolgt, der als Bestandteil dieses Vertrags gilt, soweit dieser Tarifvertrag nicht abweichende Bestimmungen trifft. Die Grundlöhne sind auf eine volle Woche berechnet.

§ 4. Die Teuerungszuschläge sind auf eine volle Woche berechnet. Wird Ehemann und Ehefrau im Dienste des Reichs, einer Reichsorganisation, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt, so werden die Teuerungszuschläge nur einmal, und zwar an den Ehemann, gezahlt, abgesehen von dem Falle, daß die Ehefrau zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet ist.

§ 5. (1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1921 ab tritt an die Stelle des bisherigen Ortsklassenverzeichnisses das durch das Gesetz, betreffend die vorläufige Neuauflassung des Ortsklassenverzeichnisses, vom 12. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) verkündete Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten unter gleichzeitiger Wegfall der bisherigen Ueber-teuerungszuschläge. — (2) Solange und soweit bei gleichbleibender Art der Arbeitsleistung der Gesamtbeitrag der dem Arbeiter am 31. Mai 1921 zustehenden Bezüge (Grundlohn, Teuerungszuschlag, Ueber-teuerungszuschlag, Kinderzuschlag und etwaiger sonstiger Zuschlag) den Gesamtbeitrag der dem Arbeiter nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezüge übersteigt, wird der Unterschiedbetrag, bis er sich durch eine Minderung der Bezüge des Arbeiters ausgleicht, als persönliche Zulage fortgewährt. — (3) Mit Ablauf des Monats, in dem das endgültige Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht sein wird, tritt es ohne rückwirkende Kraft an die Stelle des vorläufigen (Ziff. 1) Ortsklassenverzeichnisses.

§ 6. (1) Für Arbeiter, die im Genuße von Militärrenten, Kriegs- und Verfallensrenten sowie von Unfall- und Invalidenrenten stehen oder deren Renten durch Bezahlung einer Abfindungsumme abgelöst ist, wird der Grundlohn nach der Leistungsfähigkeit in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsfach bemessen. Der Bruchteil der Erwerbsfähigkeit, die der Rentenfestsetzung zugrunde liegt, darf hierbei nicht als Maßstab dienen. Die Renten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Der Lohn wird durch den Vorstand der Dienststelle unter Mitwirkung der Arbeitervertretung festgesetzt. Bei Minderungen der Leistungsfähigkeit ist der Lohn neu festzusetzen. Bei Streit entscheidet der Vorstand der Dienststelle unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung. — (2) Männlichen und weiblichen Empfängern von Ruhegehältern, Parteigeblühern oder anderen Versorgungsgehältern aus Kassen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderen arbeitgebenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Hinterbliebenen werden die Versorgungsgehälter einschließlich der Teuerungszuschläge auf den Lohn angerechnet. — (3) Pensionen (Witwenrenten) auf Grund der für die Beamten geltenden Unfallpensions-gesetze sind insoweit nicht anzurechnen, als sie die Bezüge übersteigen, die im Falle der Berechnung der Bezüge des Unfallpensionärs (der Witwe) nach den allgemeinen Vorschriften über Zivilruhegehälter (Witwengehälter) zuständig sein würden. — (4) Hiernach sind allgemein nicht anzurechnen insbesondere a) Renten auf Grund der Unfallpensions-gesetze, b) Bezüge aller Art aus der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, c) die im § 9 des Reichsversorgungs-gesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) bezeichneten Versorgungsgehältern.

§ 7. (1) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Den Arbeitern sind nach Möglichkeit mindestens 2 freie Sonntage im Monat zu gewähren. Jede an einem Sonn- oder Feiertage innerhalb des Wochenlohs (vgl. § 2 Ziff. 1 bis 3) geleistete Arbeit ist, unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 2, durch den Wochenlohn abgegolten. — 2. Für jede an einem Sonn- oder Feiertage

innerhalb des vorbezeichneten Wochenlohs (§ 2 Ziff. 1 bis 3) geleistete Arbeitsstunden wird ein Zuschlag von 10 Proz. des auf diese Stunden entfallenden Anteils am Wochengrundlohn gewährt. — (3) Erstreckt sich das Wochenlohs (§ 2 Ziff. 1 bis 3) auch auf einen Sonntag, so wird für den Arbeiter die Dienstzeit an den Werktagen dieser Woche in der Weise geregelt, daß an einem Werktag die durchschnittliche werktägliche Dienstzeit um die Zahl der innerhalb des Wochenlohs am Sonntag zu leistenden Arbeitsstunden vermindert wird.

§ 8. Entwage durch die Eigenart der Arbeit notwendige Lohnzuschläge werden vorbehaltlich der Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde oder des Aufsichtsrates von der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgelegt.

§ 9. (1) Für jedes unterhaltungsberechtigigte Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ein wöchentlicher Zuschlag von 9,60 M. gewährt. — (2) Als unterhaltungsrechtlich gelten: 1. eheliche Kinder, 2. für ehelich erklärte Kinder, 3. an Kindes Statt angenommene Kinder, 4. Stief- und Pflegekinder, wenn sie vom Arbeiter unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen. — (3) Entsprechendes gilt für uneheliche Kinder, a) soweit ein Arbeiter, dessen Vaterschaft festgestellt ist, für das Kind einen Unterhaltsbeitrag leistet, oder wenn er das Kind selbst unterhält, b) wenn eine Arbeiterin als Mutter das Kind unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhält. — (4) Verheirateten Arbeiterinnen werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder gewährt, wenn die Ehefrau zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet ist oder wenn sie allein oder überwiegend für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. — (5) Soweit der Vater oder Erzeuger eines Kindes für dasselbe als Lohn- oder Gehaltsempfänger im Dienste des Reichs, einer Reichsorganisation, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bereits einen Kinderzuschlag erhält, wird der Kinderzuschlag der Mutter als Arbeiterin nicht mehr gewährt. — (6) Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemanns.

§ 10. (1) Als Ueberzeitarbeit gelten die Arbeitsstunden, die über das im § 2 Ziff. 1 bis 3 festgesetzte Wochenlohs hinausgehen. Dieses Wochenlohs vermindert sich hinsichtlich der Berechnung der Ueberstunden bei Erholungsurlaub (§ 11), bei anerkannter Krankheit und bei Dienstbefreiung (§ 13) um die Zahl der durch das Fernbleiben von der Arbeit aus diesen Gründen ausfallenden planmäßigen Arbeitsstunden. — (2) Fällt in die Kalenderwoche ein gesetzlicher oder von den Reichs- oder Landeszentralbehörden allgemein angeordneter Feiertag (Wochenfeiertag), so vermindert sich das Wochenlohs für die Feststellung der an den übrigen Tagen dieser Woche geleisteten Ueberstunden um die Zahl der durch das Fernbleiben von der Arbeit am Wochenfeiertag ausfallenden planmäßigen Arbeitsstunden. — (3) Ueberzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Doch ist bei außerordentlichen und dringenden Bedürfnissen jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Es ist darauf zu halten, daß die Arbeiter zur Ueberzeitarbeit abwechselnd herangezogen werden. — (4) Bei Ueberzeitarbeit, die an die regelmäßige Dienstzeit unmittelbar anschließt, ist eine Viertel-, und wenn diese Ueberzeitarbeit mehr als 3 Stunden dauert, eine halbtägige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit zu rechnen ist. — (5) Angeordnete Ueberzeitarbeit ist mit dem vollen Lohne (Grundlohn und Teuerungszuschlag einschließlich Kinderzuschlag) sowie einem Ueberstundenzuschlag, der lediglich vom Grundlohn zu berechnen ist, zu zahlen. Eine Ueberzeitarbeit der Arbeitszeit um weniger als 10 Minuten wird nicht vergütet. Bei längerer Ueberzeitarbeit wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbtägige bezahlt. Wird Ueberzeitarbeit an einem Sonntag in besonderer Schicht geleistet, so ist die Vergütung für die Ueberzeitarbeit für mindestens 4 Stunden zu bemessen. — (6) Der Ueberstundenzuschlag beträgt im allgemeinen 50 Proz., für Ueberstunden, die an einem Sonn- oder Feiertag geleistet werden, 60 Proz. — (7) Statt der Ueberstundenvergütung im Einzelfalle kann im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung und unter Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eine Ueberstunden-Pauschvergütung festgelegt werden.

§ 11. (1) Sämtliche Arbeiter erhalten nach einer ununterbrochenen einjährigen Beschäftigungsdauer, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, alljährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes (einschließlich Teuerungszuschlag und Kinderzuschlag). — (2) Auf Antrag wird der Lohn für die während der Urlaubszeit ablaufenden Lohnwochen im voraus gezahlt. — (3) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. — (4) Der Urlaub wird auch Arbeitern gewährt, die sich in gefühligkeit befinden, einerseits ob sie selbst gefühlig haben oder ob ihnen ohne ihr Verschulden von der Behörde gefühlig worden ist. — (5) Beim Ausbleiben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni steht den Arbeitern kein Urlaub zu. Erfolgt das Ausbleiben in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September, so ist die Hälfte des tarifmäßigen Urlaubs unter Aufwendung nach oben, erfolgt das Ausbleiben nach dem 1. Oktober des Urlaubsjahrs, so ist der volle Urlaub zu gewähren. — (6) Erfolgt binnen 4 Wochen nach dem Verlassen der alten Stelle Einstellung bei einer anderen Dienststelle des Geltungsbereichs dieses Tarifs, so wird der Rest des Urlaubs von dieser gewährt. — (7) Die Dauer des Urlaubs beträgt für Arbeiter unter 18 Jahren 6 Werktage, für ältere Arbeiter 6 Werktage, der sich steigert nach einer Dienstzeit von 2 Jahren auf 10 Werktage, nach einer Dienstzeit von 5 Jahren auf 12 Werktage, nach einer Dienstzeit von 8 Jahren auf 15 Werktage, nach einer Dienstzeit von

10 Jahren auf 18 Werktage, nach einer Dienstzeit von 15 Jahren auf 21 Werktage. — (8) Als Etage für die Festlegung der abgetretenen Dienstzeit gilt der erste Urlaubstag. — (9) Als Dienstzeit im Sinne dieses Ziffer gilt ausschließlich die auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags geleistete Tätigkeit bei den Reichs- oder Staatsverwaltungen oder bei einer Reichsorganisation, und zwar, soweit sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahre zurückgelegt ist, auch dann, wenn sie mit Unterbrechungen abgeleistet ist. — (10) Arbeitern, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes oder, sofern er diesem unmittelbar vorausgegangen ist, des Friedensdienstes im Heer oder der Marine, im Reichs- oder Staatsdienste tätig waren und binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst sich wieder um Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation beworben und auf Grund dieser Bewerbung um Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Festlegung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 7 die zwischen Mobil- und Demobilmachung liegende Zeit des Friedensdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll anzurechnen. Anderen Kriegsteilnehmern, die binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst sich um Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Festlegung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 7 die zwischen Mobil- und Demobilmachung liegende Zeit des Friedensdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll anzurechnen. Kriegsgesangene und Zivilinternierte sind der Kriegsteilnehmern gleichzustellen. — (11) Jeder Arbeiter kann zur Fortsetzung seiner Uebernahme von Dienstgeschäften neben seinen eigenen herangezogen werden. — (12) In mehr als 2 Teile, deren Keiner mehr als 6 Tage betragen soll, darf der Urlaub im allgemeinen nicht zerlegt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig. — (13) Arbeiter, die während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, gehen hierdurch des Anspruchs auf Lohn in Höhe der auf die Urlaubszeit entfallenden Beträge verlustig.

§ 12. (1) Den Arbeitern, welche mindestens 3 Monate beschäftigt sind, wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weitergezahlt, und zwar nach einer Dienstzeit von 3 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen, von 6 Monaten bis zur Dauer von 4 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. — (2) Das Krankengeld wird auch dann voll in Anspruch gebracht, wenn es Krankengeld wegen Krankenhausbehandlung oder aus einem anderen Grunde (Pfandung, Aufrechterhaltung, Verzicht usw.) dem Arbeitnehmer nicht oder nicht voll zufließt. — (3) Das für Sonntage gewährte Krankengeld wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 13. (1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes vorübergehender Verhinderung aus einem in der Person des Arbeiters liegenden Grunde regelt sich, soweit in diesem Vertrage nicht anders vorgeesehen ist, nach § 616 BGB. — (2) Für eine berufliche Wahlen (auch Krankensentzen usw.) oder durch Erfüllung sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten veranlaßte Unterbrechung der Arbeit findet ein Lohnabzug nicht statt, soweit die Ausübung dieser Pflichten außerhalb der Dienststunden möglich ist. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Arbeiter anderweitig eine Entschädigung, die keine Aufwandsentschädigung ist, zuleist. Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten entscheidet der Vorstand der Dienststelle im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung, inwiefern der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergezahlt ist. — (3) Hierbei kann bei Arbeitsverhältnis wegen schwerer Erkrankung von Ehegatten oder der Kinder oder der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern, wenn nach ärztlicher Befähigung die Pflege des Erkrankten von dem Arbeiter unerlässlich ist und eine andere Person zur Pflege nicht beschafft werden kann, die Fortzahlung des Lohnes aus Anlaß des Krankheitsfalls nur einmal bis zur Höchstdauer von 3 Tagen gewährt werden. — (4) Fortzahlung des Lohnes für höchstens 2 Tage kann gewährt werden bei Todesfällen des Ehegatten, der Eltern, Kinder und Geschwister des Arbeitnehmers. — (5) Fortzahlung des Lohnes für 1 Tag kann gewährt werden bei dienstlich begründetem Wohnungswechsel am gleichen Tage bei eigener Hochzeit und Hochzeit der Kinder, bei der Wiederheirat der Ehefrau. — (6) Fortzahlung des Lohnes für 1 Tag in der Woche kann gewährt werden nach erfolgter Kündigung, wenn die Dienstbefreiung im Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses erforderlich ist. — (7) Ueber die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1 bis 6) hinaus besteht kein Anspruch auf Dienstbefreiung. Wird Dienstbefreiung gewährt, so fällt für die verfallenen Arbeitsstunden der Anspruch auf Vergütung für jede Stunde $\frac{1}{2}$ des Wochenlohns oder $\frac{1}{30}$ des Monatslohns zu bringen.

§ 14. (1) Bei Arbeitern, die Sachbezüge erhalten (Wohnung, Beschäftigung, Dienstbefreiung usw.), vermindert sich der Lohnanspruch nach dem Wert der Sachbezüge, soweit diese nicht zufolge besonderer Bestimmungen oder Verwaltungsanordnung unentgeltlich oder zu einem bestimmten Satz geleistet werden. — (2) Der Wert einer Wohnung, die dem Arbeiter dienstlich überwiesen wird, darf nicht über das entsprechende für gleichartige Wohnungen hinaus veranschlagt werden. Eine durch Lage des Gebäudes bedingte Werterhöhung der Wohnung darf nicht außer Betracht zu bleiben. Die Durchföhrung der Wertermittlung ist im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung zu erfolgen.

§ 15. (1) Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich, soweit Monatslöhne festgesetzt sind, monatlich. Dem monatlich geldwerten Personal

Rundsch der Arbeitnehmervertretung der Lohn in zwei Raten — (2) Soweit der Lohn nicht monatlich gezahlt wird, können von dem auf den Lohnzeitraum fallenden Lohnbetrag die Abzüge für Kranken- usw. Kasse sowie sonstige fällige Abzüge in ungefährer Höhe abgesetzt werden; der sich so ergebende Betrag wird auf die nächste volle Mark nach unten abgerundet. Einmal im Kalendermonat muß der Lohn genau berechnet werden. — (3) Der Lohn soll während der Arbeitszeit ausgezahlt werden. — (4) Fällt der Zahlung auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnauszahlung am vorhergehenden Werktag. — (5) Jedem Arbeiter ist bei der Lohnauszahlung eine Lohnabrechnung auszuhändigen, die zur Einsichtnahme vorzulegen. Im letzteren Falle ist die Lohnabrechnung auch noch angemessene Zeit nach der Lohnauszahlung für den Arbeiter zur nachträglichen oder wiederholten Einsichtnahme bereitzustellen. In diesen Lohnabrechnungen müssen die Einzelbeträge für Löhne, Feuerungszuschläge und sonstiger Zulagen, die Abzüge für die vom Arbeitgeber gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzüge, für Versicherungsbeiträge und für Sachbezüge besonders aufgeführt werden.

§ 16. (1) Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis, das ihn plötzlich persönlich in Anspruch nimmt (schwere Krankheit in der Familie usw., vgl. § 13), so ist die Dienststelle umgehend zu benachrichtigen. — (2) Wo aus Gründen der Gesundheitspflege ein Betrieb hierfür besteht, insbesondere in den Betrieben, in denen Lebensmittel bearbeitet, hergestellt oder verwaltet werden, ist die Dienststelle ruhig, auf ihre Kosten von Zeit zu Zeit eine ärztliche Untersuchung der Arbeiter auf ihren Gesundheitszustand zu veranlassen. — (3) Der Arbeiter darf Nebenbeschäftigungen gegen Einigkeit nur mit Zustimmung der Dienststelle ausüben, die im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung steht. Wiederholter Verstoß gegen die Bestimmung gilt als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung.

§ 17. (1) Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten vier Wochen beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Von da an beträgt die Kündigungsfrist vier- bis sechs Tage. Für Arbeiter, die ausdrücklich nur zu vorübergehendem Zwecke eingestellt werden, dürfen längere Kündigungsfristen vereinbart werden. Nach einer Beschäftigungsdauer von zwei Monaten tritt jedoch die vierwöchentliche Kündigungsfrist ein. — (2) Ist mit der Stellung eine Dienstwohnung verbunden, so beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. — (3) Die gesetzliche Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Arbeitsvertrages wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. — (4) Ist ein Arbeiter mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst oder im Dienste einer Reichsorganisation tätig, so bedarf es gegen ihn ausgesprochenen Kündigung der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder des Aufsichtsefforts der in Frage kommenden Landesorganisation.

§ 18. (1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Tarifvertrage werden mit einem von den vertragschließenden Organisationen aufgestellten Tarifausschusse von 7 Mitgliedern vereinbart. — (2) Dieser Tarifausschuß ist auch berufen, bei auftretenden Zweifelsfragen gemeinert Art über die Auslegung und Anwendung dieses Tarifvertrages durch Vereinbarung Entscheidungen zu treffen, die ebenso wie die Ausführungsbestimmungen (Ziffer 1) als wesentliche Bestandteile dieses Tarifvertrages gelten.

§ 19. (1) Auf ständig, aber nicht vollbeschäftigte Arbeiter, deren durchschnittliche Wochenleistung mindestens 18 Stunden beträgt, finden die §§ 3, 4, 5, 6 Ziffer 1, 3 und 4, § 7 Ziffer 2, §§ 8, 12, 14 und 16 Ziffer 1 und 2 entsprechende Anwendung. — (2) § 6 Ziffer 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anrechnung im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit, z. B. bei einer Wochenleistung von 28 Stunden mit 28/40, erfolgt. — (3) An die Stelle des in § 9 Ziffer 1 festgesetzten Kinderzuschlages tritt ein solcher von 20 Pf. für die geleistete Arbeitsstunde. — (4) § 10 Ziffer 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als Ueberarbeit die über 48 Stunden in der Woche hinausgehenden Arbeitsstunden gelten. — (5) § 11 findet mit folgender Maßgabe Anwendung, in Ziffer der in § 11 Ziffer 7 festgesetzten Urlaubszetten werden bei einer durchschnittlichen Wochenleistung

nach einer Beschäftigungsdauer von	von 18—24 Stunden	von 25—30 Stunden	von 31—36 Stunden	von 37—42 Stunden
1 Jahr	2	4	5	6
2 Jahre	4	6	7	8
3 Jahre	6	8	9	10
4 Jahre	7	9	10	11
5 Jahre	8	10	11	12
6 Jahre	9	11	12	13
7 Jahre	10	12	13	14
8 Jahre	11	13	14	15
9 Jahre	12	14	15	16
10 Jahre	13	15	16	17
11 Jahre	14	16	17	18
12 Jahre	15	17	18	19
13 Jahre	16	18	19	20
14 Jahre	17	19	20	21
15 Jahre	18	20	21	22

erlaubt. Die mehr als 42 Stunden Beschäftigten erhalten den gleichen Urlaub wie die Vollbeschäftigten. — Für die Urlaubstage wird der Lohn gewährt, der nach der wöchentlichen Arbeitszeit durchschnittlich auf den Tag entfällt.

§ 20. Die Einstellung von Arbeitskräften, die in der Verwaltung frei werden oder frei geworden sind, in eine andere Verwaltung oder die erneute Aufnahme in der gleichen Verwaltung ist, soweit weiteres möglich, — Im übrigen werden die Arbeitskräfte in der Regel durch Vermittlung der öffentlichen paritätisch geteilten Arbeitsämter besorgt.

§ 21. Während der Geltungsdauer dieses Vertrages dürfen wegen Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern über Arbeits-

oder Lohnbedingungen Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen vor Erhebung des Schlichtungsverfahrens nicht stattfinden.

§ 22. (1) Vorstehender Vertrag tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1922. Bestimmungen in Einzelverträgen, die mit diesem Tarifvertrag nicht übereinstimmen, treten mit dem 1. Juli 1921 außer Kraft. — (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jedesmal um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. — (3) Die Bestimmungen in den §§ 3, 4, 7 Ziffer 2, 9 Ziffer 1, 10 Ziffer 6, 11 Ziffer 2 und 19 Ziffer 3 können insgesamt oder einzeln in gleicher Weise gekündigt werden wie die zu diesem Tarifvertrag abgeschlossenen Lohnverträge. Falls nur einzelne dieser Bestimmungen gekündigt werden, kann der andere Vertragsteil auch die übrigen vorgenannten und nicht gekündigten Bestimmungen innerhalb eines Monats nach Empfang des Kündigungsschreibens insgesamt oder einzeln seinerseits kündigen, auch wenn hierdurch die in Satz 1 vorgesehene Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten ist. — Im Falle der Kündigung sind die Vorarbeiten für eine neue Vereinbarung tunlichst rasch aufzunehmen.

Abweichende Bestimmungen im Betriebsarbeitertarif.

§ 1. (1) Der nachstehende Tarifvertrag erstreckt sich unbeschadet des § 19 auf alle vollbeschäftigten Lohnempfänger im Bereiche des Reichsschatz- und Reichswehrministeriums, soweit sie nicht unter den Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preussischen Staatsverwaltungen fallen. — (2) Ausgenommen sind: 1. Die beim Reichsschatz- und Reichswehrministerium oder bei den Reichsschatzabteilungen der Landesfinanzämter oder bei den Intendanturen selbst beschäftigten Arbeiter, 2. die Arbeiter bei den Betriebsämtern des Reichsschatzministeriums, 3. die Arbeiter bei den Betrieben des Reichsschatzministeriums, für welche die Form einer Gesellschaft des bürgerlichen oder Handelsrechtes gewählt ist, sowie bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, 4. die Arbeiter der Werftbetriebe der Marineverwaltung, soweit sie nach dem Hamburger Abkommen für die Gesellschaftsverfahren entlohnt werden.

§ 2. (1) Die regelmäßige reine Arbeitszeit beträgt für den Tag 8 Stunden oder in der Kalenderwoche 48 Stunden einschließlich der Pausen. — (2) Soweit Dienstbereitschaft in erheblichem Umfang in Frage kommt, wird die Feststellung der reinen Arbeitszeit durch die Ausführungsbestimmungen geregelt. — (3) An den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes ist die Arbeitszeit um 2 Stunden ohne Lohnabzug zu kürzen, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. — (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz. — (5) Bei durchgehender Arbeitszeit, die von der Dienststelle nur unter Zustimmung der gesetzlichen Arbeitervertretung und der höheren Verwaltungsbehörde dort festgesetzt werden darf, wo drückende oder dienstliche Verhältnisse es erfordern, sind angemessene Erfrischungspausen zu gewähren. — (6) Die Einführung von Wechselstellungen regelt die Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

§ 7. (1) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Nur in außerordentlichen und dringenden Fällen können im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung die Arbeiter zur außerplanmäßigen Arbeit an Sonn- und Feiertagen herangezogen werden. In besonderen Fällen bedarf es des vorherigen Benehmens nicht. — (2) Für jede an einem Sonn- oder Feiertage innerhalb des Wochenlohs (§ 2 Ziff. 1 bis 3) geleistete Arbeitsstunde wird ein Zuschlag von 10 Proz. des auf diese Stunden entfallenden Grundlohns gewährt. — (3) Für außerplanmäßige Sonntagsarbeit wird neben dem Stundenlohn (Grundlohn und Feuerungszuschlag) ein Zuschlag von 60 Proz. vom Grundlohn gewährt. An Wochenfeiertagen wird der Grundlohn und der Feuerungszuschlag nebst Kinderzuschlag für 8 Stunden fortgezahlt. Wird an Wochenfeiertagen außerplanmäßig gearbeitet, so wird daneben für die geleisteten Arbeitsstunden eine Vergütung von 100 Proz. des auf diese Stunden entfallenden Grundlohns gezahlt.

Landstraßenwärter

Hannover. Am 29. Mal hatten sich die Landstraßenwärter des Kreises Hannover-Linden in Hannover zusammengefunden, um über die Pensionsregelung zu diskutieren. Man kam nach eingehender Aussprache zu folgendem Entschluß: Der Verband wird beauftragt, mit aller Energie die Regelung des Ruhegebhalts durchzuführen. Die Kollegen sind der Auffassung, daß sie infolge der Eigentümlichkeit ihrer Stellung in diesem Punkte der Beamenschaft gleichgestellt werden müßten. Im weiteren nahm man zur Gründung einer eigenen Krankenkasse Stellung. Hier war die Meinung die, daß eine solche Einrichtung für die 2800 Wegewärter der ganzen Provinz von ausschlaggebender Bedeutung sei. Die Organisation wurde beauftragt, sich dieser Frage einmal eingehend zu widmen. In bezug auf die Gestaltung der Löhne, die jetzt immer noch völlig unzureichend sind, wurde beschlossen: Bei den nächsten Verhandlungen ist anzustreben, daß eine zentrale Regelung erfolgt. Nur ein zentraler Lohn- und Manteltarifvertrag besitzende die Unzufriedenheit der Kollegen in den einzelnen Kreisen. Es wurden noch Fragen betr. des Urlaubs und andere interne Dinge besprochen.

Staatsarbeiter

Berlin. (Und wieder der Demobilisierungskommissar!) Der Betriebsrat des Reichspatentamts hatte Differenzen mit der Behörde wegen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die Gruppe der Arbeiter. Der für diese Gruppe zuständige Tarifvertrag sagt ganz klar in § 8: „Die Arbeiter erklären sich mit der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit einverstanden, sobald diese Arbeitszeit für die Beamten dieser Behörde zur Durchführung gelangt ist.“ Das letztere ist bis heute in dieser Behörde noch nicht festgestellt worden, sondern es besteht lediglich eine Verfügung des Präsidenten des Reichspatentamts, die besagt, daß die Beamten acht Stunden arbeiten sollen. Der Betriebsrat hat aber bis jetzt nur die Feststellung machen können, daß nicht ein Beamter in der Behörde acht Stunden arbeitet, sondern daß diese nach 7stündigem Anwesenheit im Bureau nach Hause gehen. Der Betriebsrat nahm hierauf Bezug und lehnte mit Recht die achtstündige Arbeitszeit für die Arbeiter ab. Um nun eine Klärung dieser Streitfrage herbeizuführen, rief der Betriebsrat den Groß-Berliner Schlichtungsausschuß an. Dieser fällt in einer Sitzung am 12. März einen Schiedsspruch, welcher in seiner Begründung sagt: „Wenn auch für die Beamten eine diesbezügliche Verfügung erlassen ist, so ist jedoch offiziell die achtstündige Bureauzeit nicht durchgeführt.“ Die Behörde lehnte natürlich wie üblich den Schiedsspruch ab, und so mußte zur Erlangung einer Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedsspruches der in letzter Zeit besonders rühmlichst bekannte Demobilisierungskommissar angerufen werden. Am 2. Mai hatte dieser wie gewöhnlich die Ablehnung des Spruches erklärt unter einer Begründung, die im Widerspruch zu den oben angegebenen Tatsachen steht. In der Begründung dieser Ablehnung wird erklärt:

„Der Schlichtungsausschuß ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß bei dem Reichspatentamt für die Beamten eine achtstündige Arbeitszeit nicht bestand. Tatsächlich betrug jedoch die Arbeitszeit für die Beamten damals bereits 8 Stunden. Die Beamten müssen mindestens zur achtstündigen Arbeitszeit dem Reichspatentamt zur Verfügung stehen und haben weiter ein durchschnittliches Arbeitsmaß, das einer achtstündigen Arbeitszeit entspricht. Es ist deshalb für den Schiedsstreit ohne Bedeutung, daß der Beamte seine Arbeit nicht immer während der ganzen Zeit einer Dienststelle, sondern je nach Bedarf auch zu Hause verrichtet.“

Somit der Herr Demobilisierungskommissar. Durch den Betriebsrat ist erwiesen, daß die Beamten kein durchschnittliches Arbeitsmaß haben, das einer achtstündigen Arbeitszeit gleichkommt. Es ist doch ein Unterschied, ob man 7 Stunden arbeitet, wie es die Beamten dort offensichtlich tun oder ob man 8 Stunden Dienst leistet, was dann aber durch den Betriebsrat festgestellt werden könnte. Der Rechtsstandpunkt des Demobilisierungskommissars ist nicht richtig. Es wird Zeit, daß dieser Demobilisierungskommissar verschwindet, denn die Arbeitererschaft hat zu dieser Instanz kein Vertrauen mehr. Bewundern müssen wir nur, daß, obwohl täglich scharfe Kritik an dem Demobilisierungskommissar geübt wird, das Ministerium für Handel und Gewerbe diese trostlosen Zustände nicht abstellt.

Massenentlassungen bei Staatsarbeiten in Bayern. Von der Wilddachverbauaktion Rempten wurde am 18. Mai zum 28. Mai, angeblich wegen Geldmangels, sämtlichen 300 Arbeitern gekündigt. Gemäß § 74 des B. G. fand unter Teilnahme unserer Augsburgener Gauleitung am 21. Mai eine Betriebsratsitzung statt. Der Amtsvorstand teilte mit, daß ihm von der Kreisregierung am 17. Mai mitgeteilt worden sei, daß keine Gelder zur Weiterführung der Wilddachverbauarbeiten mehr vorhanden seien und demgemäß sämtlichen Arbeitern zu kündigen wäre. Der Kreisrat hat demnach ihm laut Wasserrecht treffenden Betrag zu leisten abgelehnt, während die Gemeinden und das Ministerium die sie treffenden Anteile zu leisten bereit wären. Die Betriebsratsitzung kam zu dem Entschluß, beim Vorsitzenden des Kreisratsschusses, Bürgermeister Dr. Merk, Rempten zu beantragen, sofort den Kreistag einzuberufen und beim Ministerium den schärfsten Protest einzulegen, daß infolge amtlicher Kompetenzstreitigkeiten 300 Arbeiter aufs Straßenpflaster geworfen werden. Dem Betriebsrat und dem Gauleiter der Organisation, welche persönlich sofort beim Kreisratsschussvorsitzenden vorstellig wurden, erklärte dieser, der Kreis habe keinen Pfennig Geld in der Kasse und auch keine Einnahmen. Das sei dem Ministerium schon im Dezember 1920 mitgeteilt worden. Dort müsse eine fürchterliche Schlampe herrschen, denn bis heute sei auf die zweimalige Mitteilung hin noch keine Antwort erfolgt. Der Kreistag habe in seiner Sitzung im Dezember 1920 es abgelehnt, weitere Mittel für die Wilddachverbauarbeiten herzugeben, denn er habe keine. Auf die Einwendung der Arbeiter, daß der Kreistag doch laut Gesetz verpflichtet sei, diese Mittel herzugeben und wenn das Ministerium den dienstlichen Befehl gegeben hätte, (was es unterlassen habe), dann hätte der Kreistag doch auch das Geld beschaffen müssen, erwiderte der Bürgermeister Dr. Merk, daß das Gesetz eben geändert werden müsse und wenn das Ministerium auf Bezahlung bestände, dann streike der Kreistag. Für den Kreistag sei die Sache erledigt, die Arbeiter sollten sich an das Ministerium halten. Die Wilddachverbauarbeiten werden als Not-

landsarbeiten aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bestritten, wozu die Gemeinden, der Kreis und der Staat Zuschüsse zu leisten haben. Nur der Kreis weigert sich, seinen Anteil zu tragen. Mehr als 4 Millionen M. stecken schon in den halbfertigen Arbeiten. Wenn diese nicht weiter geführt werden, besteht die sichere Gefahr, daß das nächste Hochwasser die halbfertigen Arbeiten zerstört und die 4 Millionen M. sind hinausgeworfen, die Felder der anliegenden Gemeinden werden, wie schon oft, wieder vom Hochwasser rümpelt und das nennt man Kulturarbeit. Ueber solche Zustände muß mit Recht das bayerische Volk, das letzten Endes doch den Schaden zu tragen hat, in heftige Empörung geraten. Es ist Sache des Ministeriums, dafür zu sorgen, daß diese Arbeiten weitergeführt werden, mögen die Mittel dafür herkommen, wo sie wollen. Oder sollte das bayerische Ministerium vor lauter Einwohnerwehfragen gar keine Zeit mehr haben, sich wichtige Kulturfragen zu regeln? Fast scheint es so, weil es in 4 Monaten nicht einmal eine Antwort auf die Anzeige des Kreistages gegeben hat. Für die Folgen, welche aus solchen Regierungsmaßnahmen entstehen, muß die Organisation der Arbeiter jede Verantwortung ablehnen.

Potsdam. Der Bezirksbetrieb für den Bereich des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern in Preußen, Bezirk Potsdam, hat als Vorsitzenden den Kassenrechner P. H. Philipp, Potsdam, Kassenrat, und als zweiten Vorsitzenden den Gärtner Sperling, Potsdam, Regierung, gewählt.

Aus unserer Bewegung

Tarifbewegung der Gemeindearbeiter Südbayerns für die Städte mit unter 25 000 Einwohnern. Die organisierten Gemeindearbeiter Südbayerns sind seit Monaten bestrebt, einen Bezirksrat zu schaffen. Die Städte Südbayerns (unter 25 000 Einwohner) sind im Prinzip damit einverstanden. Die Vorverhandlungen, welche sich mehr als 3 Monate hinzogen, führten schließlich zu einer Verhandlung mit einer Unterkommission dieser Städte am 30. Mai 1921 in München. Die Arbeiter beantragten, daß der seit mehr als einem Jahr bestehende Bezirksarbeitsvertrag der nordbayerischen Gemeinden, in welchen die Löhne nach Ortsklassen abgestuft sind, zur Einführung gelangen sollte. Nach den Lohnläsen des nordbayerischen Tarifvertrags wären für jene südbayerischen Städte, welche Ende vorigen bzw. Anfang dieses Jahres ihre Löhne geregelt hatten, eine Lohnzulage von 1 bis 3 M. täglich zu leisten gewesen. Ueber die allgemeinen Vertragsbestimmungen wurde bei der Verhandlung am 30. Mai mit Ausnahme weniger untergeordneter Punkte Einigkeit erzielt. Anders dagegen bezüglich der Lohnsätze. Hier wollten die Städte nicht nur keine Lohnherabsetzung, sondern sie wollten die bestehenden Löhne jener Städte, welche Ende vorigen bzw. Anfang dieses Jahres ihre Löhne geregelt hatten (und das sind die meisten Städte), den Lohn beibehalten. Und zwar in der Ortsklasse C für die weiblichen Arbeiter pro Tag um 6 M., für ungelernete um 1 bis 2,30 M., für angelernte um 1 bis 1,40 M. In der Ortsklasse D für weibliche um 6 M. für ungelernete um 2,40 bis 3 M., für angelernte um 60 Pf. 2 M. für Handwerker um 60 bis 80 Pf., für Vorarbeiter um 80 bis 100 Pf. In der Ortsklasse E für weibliche um 3,30 bis 3,85 M. für ungelernete um 2 bis 3,30 M., für angelernte um 1 bis 2,10 M. für Handwerker um 1,30 bis 1,40 M. und für Vorarbeiter um 1,40 bis 1,60 M. pro Tag. Begründet wurde dieses „Angebot“ damit, daß, um mit den Löhnen auf eine mittlere Linie zurückzukommen, die höheren Löhne um die ausgeführten Beiträge herabgesetzt werden müßten. Jene Arbeiter, welche bereits höhere Löhne als die vorgeschlagenen hätten, würden für ihre Person diesen höheren Lohn so lange behalten, bis selbstständig eine Ausgleiche durch Vorrückung oder spätere Lohnsteigerung erreicht wäre. Die Arbeitervertreter waren rühmend über die Zumutung eines Lohnabbaus in der letzten Zeit, wo von einem Rückgang der Lebensunterhaltungskosten nicht gesprochen werden kann. Im Gegenteil, wo mit einer weiteren Steigerung der Lebensunterhaltungskosten gerechnet werden muß. Unter diesen Umständen müßte die Verhandlung ergebnislos verlaufen und es werden nun die Arbeiter zur Lohnregelung wieder britisch vornehmen. Von großem Interesse ist das Verständnis, welche Haltung die Städte nicht. Richtig ist doch nur, daß die mit ihren Löhnen zurückgebliebenen Städte nachgeholt werden, als daß man die Löhne jener Städte, welche einigermassen mit dem Zeitverhältnis mitgingen, herabsetzen würde. Die Gemeindearbeiter Südbayerns muß dieses ein Anzeichen sein, daß sie fest und unverbrüchlich zu ihrer Organisation zu stehen und dazu zu sorgen, daß der letzte Gemeindearbeiter unserem Verbande zugeführt wird.

Gau Magdeburg. Unser Tarifvertrag mit dem Verband der Kreise und Gemeinden in der Provinz Sachsen und im Grenzgebiet ist unterm 28. Mai vom Reichsarbeitsminister für alle gemein verbindlich erklärt worden. In der Zukunft ist unser Magdeburger Gaubereich heißt es:

„Auf Verfügung des Reichsarbeitsministeriums ist unter dem 28. Mai 1921 die nachstehende Verfügung auf Blatt 2486 des Reichsregisters eingetragen worden. Änderungen des eingetragenen Tarifvertrages werden nur durch eine neue Erklärung...

Reichsarbeitsministeriums allgemein verbindlich. Es empfiehlt sich daher dringend, alle etwa eintretenden Vertragsänderungen in Ur- schrift oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Reichsarbeitsminis- terium umgehend mitzuteilen mit dem Antrag, sie gleichfalls für all- gemein verbindlich zu erklären. Ebenso ist es erforderlich, das Reichs- arbeitsministerium von dem Auftritte eines allgemein ver- bindlichen Tarifvertrages in Kenntnis zu setzen. Bezüglich der gemäß Verordnung vom 31. Mai 1920 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 1128) den am- tlichen Stellen zu übersendenden Abdrucke der tariflichen Vereinbarung sind auf die in Nr. 3 des „Reichsarbeitsblattes“, S. 101 des nichtamt- lichen Teils erschienene Zusammenstellung verwiesen. Außerdem sind gebeten, einen Abdruck dem Verband Deutscher Arbeitsnachweise, Berlin S.W. 11, Königgräber Str. 28, zu übersenden.“

Der zwischen dem Verband der Kreise und Gemeinden in der Provinz Sachsen und im Freistaat Anhalt in Magdeburg und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter am 1. April 1920 abgeschlossene Tarifvertrag nebst Lohnvereinbarung vom 24. August 1920 wird zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter in Gemeinde- und Staatsbetrieben (im Umfange des § 2 des Tarifvertrages) für das Gebiet des Regierungsbezirks Mag- deburg und des Freistaates Anhalt gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 1456) für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. April 1921. Ihre Ausdehnung auf die Regie- rungsbezirke Merseburg und Erfurt bleibt vor- behalten. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, soweit und solange von diesen abgeschlossene besondere Tarifabkommen noch in Geltung sind.“

Nürnberg. (Christliche Agitationsmanöver.) In der 51. ordentlichen Versammlung in Nürnberg, zu welcher der Verband der christlichen Gemeinbearbeiter und Straßenbahner, die in den städtischen Betrieben Nürnbergs beschäftigten Arbeiterinnen und Ar- beiter eingeladen hatte, referierte der Zentralvorsitzende Debenbach, Mitglied des Reichswirtschaftsrates, über „die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinbearbeiter“. Die Geburt der zahlreich gewordenen und in der großen Mehrheit freigewerkschaftlich organi- sierten, städtischen Arbeiter wurde auf eine harte Probe gestellt, weil der Referent mit fast 1 1/2 hündiger Verpätung eintraf und gleich zu- nächst, ohne Verantwortung, zu Angriffen auf die freien Gewerksch- aften und die Sozialdemokratie überging, die den lebhaftesten Widerspruch der Versammlung hervorrief. Debenbach erklärte, die Träger der christlichen Organisationen bezeichnen diese stets als „Gruppe der Unternehmer, was absolut nicht wahr sei und als Beweis hierfür zitierte er einen Ausschnitt der „Frankfurter Zeitung“, in dem auf die „Gefährlichkeit“ der christlichen Gewerkschaften für die Unternehmer hingedeutet wird. Es muß mit der Unternehmer- verbindlichkeit doch eine eigene Sache sein, wenn der Referent bei diesem Thema diese Ausführungen an die Spitze seines Vortrages stellt. Soweit seine Ausführungen das wirtschaftliche Thema behandeln, seien sie sachlich, aber dieser Teil kam eben zu kurz, weil ja der Zweck der Werbung ein anderer war und leicht zu erraten ist. Im Verlauf genommen, brachte er nur allzuoft Gehörtes. Das dabei das Wort auf die Tüchtigkeit und Energie der christlichen Organisationen in allen Registern gespielt wurde, verliert sich am Rande. In der Tat diesen Ausführungen einleitenden Diskussion wurde dem Referenten sowie dem anwesenden Gauleiter Mittelteil nichts ge- schenkt. Ohne Dekorationen wurde dem Vertreter der Christen ein neues Spiegelbild ihres arbeiterfeindlichen Verhältnisses vor- gehalten. Es wurde ihnen in drei Fällen nachgewiesen, daß sie Tarife um 16 bis 20 Mk. pro Woche bzw. 30 Pf. die Stunde billiger mit den Unternehmern abgeschlossen haben, als mit den freien Gewerkschaften vereinbart war. Das Gesicht als Unternehmergruppe hat der christliche Verband in Aussicht gezeigt. Der eine Bezirksleiter beantragt einen Tarif und beantragt die Verbindlichkeit, dem städtischen Stadtrat ist der Tarif zu teuer, da geht der andere Be- zirksleiter des gleichen Verbandes allein hin und schließt einen neuen, billigeren ab. Außerordentlich interessant war die Bemerkung des Referenten im Schlußwort auf den Zwischen- frage eines Anwesenden, warum er denn nichts über die „Dunkelziffer“ sagte. Prompt erklärte Debenbach: „Ach die Fir- men, die waren noch nichts, sind nichts und werden auch nichts, ob- wohl sie 20 Jahre älter als die christlichen Gewerkschaften sind, sind aber bedeutungsvoller.“ Was sagt nun der Vertreter der christlichen Dunderschen Gewerkschaft, Herr Holz dazu, der mit am- lieblich sah und als Freund eingeladen war? O, Schmerz sah er. Am Schluß wurde eine Resolution, die Herr Debenbach als „Bewertung“ bezeichnet, mit ungefähr 2/3 Majorität angenom- men, die unsern Verband als die alleinige Interessenvertretung aller städtischen und staatlichen Arbeiter erklärt.

Rothsch. In der gut besuchten Versammlung am 22. Mai hat Kollege Jäckle ein Referat über: „Das Betriebsrätegesetz und die städtischen Arbeiter“. Hierauf wurden mehrere Anträge er- stellt. Der Vorsitzende des Kartells Kollege Ströbel ermahnte die Kollegen, zusammenzukommen und treu zur Organisation zu stehen. Am Schluß gab Kollege Jäckle einige Erläuterungen zum neuen Tarifvertrag.

Roskoff. Am 1. Juni fand in der Aula der Realschule eine Ver- sammlung sämtlicher städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen statt, die

sich mit dem Reichsmanteltarif, dem Bezirkstarif und dem Er- gänzungsvertrag beschäftigte. Kollege Rieder berichtete eingehend über den Gang der Verhandlungen, die sich besonders schwierig dadurch gestalteten, den geplanten Lohnabbau abzuwehren. Die Stadterwaltung beabsichtigte, die Kinderzulage und die 10 Proz. der Gas- und Wasserwerksarbeiter ab 30. Juni nicht mehr zu zahlen, sondern überall den Bezirkstarif anzuwenden. Dies ist an unserm strikten Festhalten, jeden Lohnabbau mit allen Mitteln abzuwehren, gescheitert. Der neue Vertrag bietet uns keine besonderen Verbesse- rungen. Der soziale Teil bringt uns im Urlaub unwesentliche Vor- teile, dagegen ist die Bezahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ganz erheblich verschlechtert. Bisher wurden 100 Proz. gezahlt, während nach dem neuen Tarif 66%, 75 und höchstens 80 Proz. gezahlt werden. Die Bezahlung der Ueberstunden bringt eine kleine Verbesserung. Ferner wird der Lohn auf die Dauer von vier Tagen weitergezahlt beim Tode der Ehefrau, bei schweren Er- krankungen der Ehefrau oder Kinder, sofern der Arzt dem Arbeiter bezeugt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege der Kranken erforderlich ist. Der Lohnstarif bringt für die Ledigen und für die Verheirateten ohne Kinder eine kleine Aufbesserung, die rück- wirkende Kraft vom 15. Juni 1921 hat. Wir hatten bei den örtlichen Verhandlungen keinen Einfluß auf irgendwelche Änderungen des Reichsmanteltarifs sowohl wie der Löhne im Bezirkstarif, sondern wir mußten ihn so schlucken und uns lediglich auf die Abwehr im Lohnabbau einstellen. Bei den zentralen Verhandlungen, an die wir auch teilnehmen, muß es unsere Aufgabe sein, die Löhne im Bezirks- tarif wesentlich in die Höhe zu schrauben und daneben die Kinder- zulage durchzubringen. Die Zeit für einen Lohnabbau ist noch nicht gekommen. Bisher hatten wir mit unserem Einkommen zu streben, um in ungenügender Weise unseren Magen zufriedenzustellen. Un- brauchbare Kleidungsstücke und Wirtschaftsgegenstände durch neue zu ersetzen, war nur den allerwenigsten möglich. Wenn auch Margarine und Schmalz im Preise gesunken sind, so ist auf der anderen Seite dies durch Preissteigerungen wieder wettgemacht. Kein Lohnabbau, sondern Lohnerhöhung muß auch in Zukunft unsere Parole sein. — In der lebhaften Diskussion wurde verlangt, daß für das Herausbringen des Schlammes aus der Kläranlage 20 Pf. bezahlt werden soll. Bei den Baggararbeiten ist ebenfalls ein Zu- schlag zu zahlen. Für das Aufklippen der Brähme und Ueberkopf- arbeiten sind 20 Pf. zu zahlen. Ebenfalls sind die Regenarbeiten wie bisher zu bezahlen. Bei der Stadtgärtnerei ist das Freischneiden der Bäume, welches mit Lebensgefahr verbunden ist (Berühren der elek- trischen Straßenbahnleitung), gleichfalls mit einem Zuschlag zu be- zahlen. Die vorstehenden Anregungen wurden zu einem Antrag zusammengefaßt und einstimmig angenommen. Alsdann wurde der Gesamtstarif mit dem genannten Antrag gegen 9 Stimmen ange- nommen. Die Wahl der Verhandlungskommission wurde nach sehr erregter Debatte in der Weise erledigt, daß die Betriebsversammlung der Gas- und Wasserwerke sich in besonderer Versammlung mit der Wahl beschäftigte, während die Bauamtsarbeiter sich auf den Kol- legen Roggellin einigten. Weiter wies der Betriebsrat auf die Schwierigkeiten zur Abhaltung von Betriebsversammlungen hin, die Stadtrat Dietrich machte, ohne im Bilde zu sein über die Bestim- mungen des Betriebsrätegesetzes. Es ist Pflicht eines jeden Dezer- nenten, sich über die Rechte des Betriebsrätegesetzes zu informieren und sich das Gesetz anzuschaffen. Es ist nicht angängig, daß der Be- trieberrat dem Dezernenten die Bestimmungen vorliest, wie es Diet- rich verlangte, was aber von dem Betriebsrat abgelehnt wurde. Als- dann wurde gegen das Titelbild in der Pfingstnummer unserer Ver- bandszeitung Stellung genommen und eine Resolution hierzu dem Verbandsvorstand zugesandt. (Unsere Kollegen in Roskoff sollten doch nicht gar so biderstürmerlich sein! Der jahrtauende Ge- dankte, daß der Geist des Menschenbrudertums, der ja auch im So- zialismus wieder neu erstanden ist, eine symbolische Vertörper- ung erfährt, ist doch in unserem Pfingstartikel hinlänglich zum Aus- druck gekommen. Hätten unsere Roskoffer Kollegen den Geist unserer Pfingstnummer recht erfährt, so hätten sie kaum an der rein äußerlichen Lehnlichkeit mit einer Christusfigur Anstoß nehmen können. D. R.)

Schneidemühl. In der gutbesuchten öffentlichen Versammlung der städtischen und staatlichen Arbeiter am 23. Mai sprach der Kol- lege Bertholdy-Frankfurt a. O. über: „Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde- und Staatsarbeiter“. Redner kritisierte dabei das der Filiale von der Deutschnationalen Volkspartei zugestellte Flug- blatt: „Befämpfung der Feindbundwaren“. Darin wurden sämt- liche Verbände, Vereine, Parteien usw. aufgefordert, mit der Deutschnationalen Volkspartei Schulter an Schulter gegen die „Feindbundwaren“ zu gehen. Bertholdy sagte, daß ein Proletarier sich Auslandsware gar nicht kaufen könne, geschweige denn, daß er den teuren französischen Sekt trinken könne, wie das im Deutsch- nationalen Lager oft vorkommen soll. Darum hätten wir ja auch gar nicht nötig, mit den Deutschnationalen zusammenzugehen und obendrein noch eine Unterstützung für uns nichts angehende Sachen zu bewilligen. Die Deutschnationale Volkspartei stand mit 200 Mk. an der Spitze. Zum Schluß forderte der Referent die Anwesenden auf, fest und treu zu unserer Organisation zu stehen und diejenigen, welche noch nicht unserem Verbands angehören, sich diesem anzuschließen, damit wir jederzeit einig und stark dastehen, um uns den Nachschub zu erhalten.

... jorge be-
... schüsse zu
... tragen,
... Arbeiter,
... t und die
... legenden
... ruiniert
... muß mit
... haben zu
... es Minis-
... werden,
... sollte das
... gar kein
... ist schrei-
... t auf die
... eiche vor

Finanz-
n, Bezirk
ie lipp-
Gärtner

s für die
Gemeinde
Bezirksrat
r (Herr)
ner), welche
einer Be-
30. Mai
seit mehr
bayerischen
estuft hat,
es nach
en Städte,
Löhne ge-
zu leisten
wurde bei
untergeord-
der Lohn-
höhung ge-
er Städte,
Löhne an-
Lohn herab-
Arbeiter ge-
angelehnt
um 6 Mk.
60 Pf. be-
iter um 8
s 3,85 Mk.
s 2,10 Mk.
Arbeiter um
„Angebot
zusammen-
räge herab-
chone Löhne
auf nicht
Ausgleichung
wäre. Die
eines Lohn-
der Deben-
Gegenüber
Lohnstufen
te die Be-
Arbeiter hat
im sozialen
Nichtig sind
Städte nach
sche einziger
würde. Die
inspieren hat
und die Be-
bände zuge-

em Verband
im Freistaat
r für alle
Zuschüsse an

unter des
15b. Nr. 1
des eingetrag-
klärung des

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Für die internationale Einheit der Gewerkschaften haben sich, gelegentlich einer Tagung des erweiterten Beirates des Deutschen Metallarbeiterverbandes, 74 von 82 Delegierten in folgender gemeinsamer Erklärung ausgesprochen: „Die unterzeichneten Mitglieder des erweiterten Beirates des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die politisch auf dem Boden der SPD. und USPD. stehen, erblicken in den von der Moskauer Internationale und der W.P.D. ausgehenden Bestrebungen, die deutschen Gewerkschaften unter das Diktat einer politischen Partei zu stellen, eine schwere Gefahr für die Erhaltung der Aktionsfähigkeit und der Geschlossenheit der wirtschaftlichen Kampffront der Arbeiterklasse. Um erfolgreich für die Arbeiterklasse und den Sozialismus wirken zu können, müssen die Arbeiter in ihren gewerkschaftlichen Organisationen unbedingt an der Demokratie und dem Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder festhalten und alle Versuche der Errichtung einer Parteidiktatur in den Gewerkschaften, die diese zu zersprengen droht, auf das entschiedenste zurückweisen. Im internationalen gewerkschaftlichen Zusammenwirken der Arbeiterklasse finden deren Bestrebungen ihren sichtbarsten und machtvollsten Ausdruck in der Gewerkschaftsinternationale in Amsterdam, die die Arbeiter aller Länder nicht nur zur erfolgreichen Abwehr der Übergriffe des Kapitalismus auf die Rechte der Arbeiter, sondern auch zum Aufbau der Wirtschaft im sozialistischen Sinne zusammenschließt. Von dieser Grundtatsache ausgehend, ist die gegenseitige Unterstützung in der Abwehr der von Moskau ausgehenden Bestrebungen der Errichtung einer Parteidiktatur in den Gewerkschaften in die vorberste Linie zu stellen. Das ist insbesondere auch bei der Aufstellung und Wahl der Kandidaten zum kommenden Verbandstag zu berücksichtigen. Unter Wahrung des Entscheidungsrechts der örtlichen Mitgliedschaft über die Bestimmung der Kandidatenvorschläge nach dem Wahlreglement ist möglichst auf eine Verständigung unter den oben obigen Grundsätzen zustimmenden Mitgliederkreisen hinzuwirken.“

Praktischer Beirat für die akademischen Gewerkschaftskreise in Münster i. W. In einer Sitzung am 25. Mai, zu der Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen von dem am Staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster i. W. bestehenden Ausschuss für Gewerkschaftsschulung eingeladen waren, wurde die Einrichtung eines „Praktischen Beirates für die Akademischen Gewerkschaftskreise Münster i. W.“ beschlossen. Der Beirat besteht aus 12 Herren und ist so zusammengesetzt, daß darin zunächst die verschiedenen Richtungen, freie, christliche und kirchlich-Länderische Gewerkschaften, sodann die Einzelverbände, die Bezirksorganisationen und die Spitzenorganisationen und schließlich Arbeiter und Angestellte ihre Vertretung haben. Die entsprechenden Vorschläge des Ausschusses für Gewerkschaftsschulung fanden allgemeine Zustimmung. Der Ausschuss für Gewerkschaftsschulung selbst besteht aus den drei ordentlichen Professoren an der Universität Münster Menge, Schmölle, Terhalle und dem Dozenten für soziale Betriebslehre R. Wolb, der gleichzeitig Referent im Kultusministerium für Arbeiterbildung ist.

Der 14. Verbandstag der Feileugehilfen wurde vom 24. bis 27. Mai in Breslau abgehalten. Aus dem Geschäftsbericht des Verbandsvorsitzenden E. Klor war zu entnehmen, daß der Verband von 1375 Mitgliedern am 1. Januar 1919 auf 10076 am 1. Januar 1921 gewachsen war. Das Verbandsvermögen betrug 53 455,17 M. In der Diskussion wurde das Wiedererscheinen der Fachbeilage zur „Feileugehilfen-Zeitung“ verlangt und bessere Ausgestaltung des Verbandsorgans. Der zweite Vorsitzende Lorenz referierte dann über „Behaltungsrecht und Behaltungsfrage“, Hämpels über „Die Durchführung der Sonntagsruhe“. Beschlossen wurde eine Resolution über Sozialisierung und Kommunalisierung des Feileugewerbes. Der Antrag: Entsendung eines Delegierten zum 3. Internationalen Gewerkschaftskongreß, der am 1. Juli d. J. in Moskau stattfindet, wurde abgelehnt. Die Vorstandswahl zeitigte folgendes Ergebnis: Vorsitzender des Verbandes Lorenz, Kassierer Langnes. Der bisherige Vorsitzende E. Klor, der den Verband 30 Jahre lang geleitet hat, trat freiwillig zurück.

• Internationale Rundschau •

Vorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Am 18., 19. und 20. Mai fand in Amsterdam die halbjährliche Vorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes statt. Anwesend: J. Souhaug, 1. Vizevorsitzender (Frankreich), C. Mertens, 2. Vizevorsitzender (Belgien), J. B. Williams (Großbritannien), A. Dürr (Schweiz), Th. Velpart (Deutschland), G. Dumoulin (Frankreich), R. Lagerle (Tschechoslowakei), Edo Timmen, J. Dudgeest, Sekretäre (Holland). Abwesend: J. H. Thomas (Großbritannien), der sich in Amerika befindet, und Ole O. Vian (Norwegen) und J. Caballero (Spanien), die beide durch die Situation in ihrem Lande zurückgehalten wurden. Ferner Volbelf, der gleichfalls eingeladen worden war, aber infolge der Wahlen nicht zur Sitzung kommen konnte. Souhaug wies in seiner Eröffnungs-

rede auf die Arbeit des Bureaus hin, um die auf dem Londoner Kongreß gefaßten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, wobei festgestellt, daß die Prinzipien, die in diesen Resolutionen über den Wiederaufbau der Welt niedergelegt sind, zu einem großen Teil von den Regierungen anerkannt wurden. Hierauf gelangte der Bericht über die Tätigkeit des Bureaus zur Beratung. — Unterstützung der italienischen Gewerkschaftsbewegung. Zu diesem Punkte wurde der Beschluß des Bureaus angenommen, dem italienischen Gewerkschaftsverband in Mailand (Comitato Generale del Lavoro) für einen Kampf gegen die Reaktion einen Unterstützungsbeitrag von 50 000 Lire zur Verfügung zu stellen. — Unterstützungsaktion für Ungarn. Hierzu wurde mitgeteilt, daß die zugunsten des Wiederaufbaues der ungarischen Gewerkschaftsbewegung eingeleitete Hilfsaktion gute Resultate gezeitigt hat; sechs Wochen nach dem Aufruf an die angeschlossenen Organisationen war bereits ein namhafter Betrag eingelangt. Den vom Bureau vorgeschlagenen Maßnahmen wurde zugestimmt. Dem ungarischen Gewerkschaftsbund wird jeden Monat ein Betrag zur Verfügung gestellt werden. — Finanzen. Im Anschluß an den vom Sekretariat vorgelegten finanziellen Bericht wurde beschlossene eventuelle Anträge auf Herabsetzung des Beitrags nicht zu unterstützen, sondern, um die Einkünfte der Internationale zu vermindern und sie damit instand zu setzen, den an sie gestellten Anforderungen besser noch entsprechen zu können als bisher, dem nächsten Kongreß einen Antrag auf Einhebung eines Extrabeitrages für die Länder mit niedriger Valuta vorzulegen und auf diese Weise die Ungleichheit der Beitragsleistung nach Tüchtigkeit zu beseitigen. — Einteilung der Landesgruppen. Es wurde beschlossen, dem nächsten Kongreß eine neue Einteilung hinsichtlich der Länder oder Landesgruppen, die einen Vertreter in den Vorstand zu wählen haben, vorzuschlagen und gleichzeitig einen Antrag vorzulegen, wonach die Erbkämmer für die Vorstandsmitglieder vom Kongreß selbst zu ernennen sind. — Internationale Berufssekretariate. Es wurde eine Resolution angenommen, die die Förderung der Einheit der Organisation bezweckt und auch dem Kongreß vorgelegt werden wird. — Internationaler Arbeiterinnenkongreß in Genf (Oktober 1921). Es wurde beschlossen, dem Bundes eine Delegation zu entsenden; die angeschlossenen Organisationen können nur unter bestimmten Bedingungen an dem Kongreß teilnehmen. — Befolgte der Vorstandsmitglieder. Dem nächsten Kongreß wird ein Antrag auf Vermehrung der bestellten Vorstandsmitglieder vorgelegt werden. — Die Dritte Internationale. Es wurde eine Resolution angenommen des Inhalts, daß jene Organisationen, die der Dritten Internationale oder der sogenannten Moskauer Gewerkschaftsinternationale angehören, nicht zugleich der Amsterdamer Internationale angehören können. — Die Lage in Oberösterreich. Bei Besprechung dieses Gegenstandes war ein Vertreter des polnischen Gewerkschaftsbundes anwesend. Es wurde beschlossen, wiederum eine Kommission nach Oberösterreich zu entsenden, um dieselbe die wirtschaftliche Lage der oberösterreichischen Frage zu untersuchen. Die Kommission soll im Juni ihre Untersuchung beginnen. Gleichzeitig sprach sich der Vorstand gegen den im Augenblick in Oberösterreich herrschenden Terrorismus. — Propaganda. Es wurde beschlossen, die Propaganda in Nord- und Südamerika, Britisch-Indien, Japan und Australien fräftig in die Hand zu nehmen und wenn möglich Vertreter in diesen Ländern zu entsenden. — Internationaler Kongreß. Beschlossen wurde, den nächsten Internationalen Kongreß im November d. J. abzuhalten. Die Wahl des Ortes wurde dem Bureau übertragen. — Internationale Arbeitskonferenz in Genf. Im Hinblick auf gewisse Gerüchte, wonach einzelne Regierungen den Artikel 393 des Friedensvertrages umgehen beabsichtigen, indem sie die Ernennung der Arbeitervertreter für die allgemeine Konferenz des Internationalen Arbeitskongresses (November 1921) nicht mit Berücksichtigung der maßgebenden Arbeiterorganisation vornehmen wollen, wurde das Bureau beauftragt, sich mit dem Internationalen Erbkämmer in Verbindung zu setzen und von ihm Garantien zu erhalten, daß die Bestimmung resp. Wahl wird. Das Bureau wurde ferner beauftragt, sich mit allen angeschlossenen Gewerkschaftsverbänden ins Einvernehmen zu setzen, falls die oben erwähnten Gerüchte auf Richtigkeit beruhen sollten, scharfe Maßnahmen ergreifen zu können. — Gegen die Moskauer Internationale wurde folgende Resolution angenommen: „Der am 18., 19. und 20. Mai 1921 in Amsterdam verammelte Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes billigt vollkommen die Haltung des Bureaus gegenüber der auf die Zerspaltung der Arbeiterbewegung abzielenden Tätigkeit der Führer der Dritten Internationale. Der Vorstand äußert weiter seiner Meinung Ausdruck, daß das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes den nahezu einflussreichsten gefaßten Beschlüssen des Londoner Kongresses gemäß gehandelt hat. Er bedauert, daß die beharrliche Aktion der Briten Internationale, die Reaktionsgeschichte anbandend vermehrt, erklärt der Vorstand, indem diese Resolution präzisiert und die von der Moskauer Internationale beabsichtigte Zerspaltungsaktion feststellt: daß das Prinzip der Einheit eine unerlässliche Voraussetzung der Arbeiteraktion ist und daß gewerkschaftlichen Organisationen nicht das Recht zugehört, sich zu bilden, zwei Internationalen zugleich anzugehören. Jede Organisation, die demnach ihren Beitritt zur politisch-gewerkschaftlichen Moskauer

Internationaler erklärt, stellt sich damit selbst außerhalb des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Alle dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen und die Internationalen Berufssekretariate im besonderen werden beauftragt, diese für die Effizienz und Aktion der wirtschaftlichen Organisation der Arbeiterklasse unerlässlichen Prinzipien zur Durchführung zu bringen.

Rundschau

Zur Nachahmung empfohlen! Die Stadtverordneten von Offenbach a. M. beschlossen die Entsendung von zwei Arbeitern zu dem vom 2. Mai 1921 bis 15. Februar 1922 dauernden Lehrgang der Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main. Für die Dauer des Besuchs der Akademie wird der regelmäßige Lohn weitergezahlt und die Hörgelgebühr von je 700 M. erübrigt. Es wurde jedoch die Bedingung daran geknüpft, daß der Gewerkschaftsmitgliederversand sich verpflichtet, den Aufwand der Stadt aus dem Besuch zu ersetzen, wenn die zu entsendenden Arbeiter aus eigener Entscheidung 3 Jahre nach der Wiederaufnahme der Arbeit aus dem Dienste der Stadt ausscheiden. Befanlich hat auch der Verbandsvorstand einen Kollegen aus Berlin und einen aus Hamburg zur weiteren Ausbildung nach Frankfurt a. M. entsandt.

Betriebskrankenkassen. Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Essen) hielt am 27. und 28. Mai in Heidelberg seinen Verbandstag ab. Nach dem Bericht des Verbandsvorsitzenden, Justizrat Wandl-Essen, umfaßt der Verband ungefähr 3600 Krankenkassen mit über 3 Millionen Versicherten. Dem Geschäftsbericht folgte ein eingehender Vortrag von Dr. Halbach-Essen über die dem Reichsrat vorliegenden, den Krankenkassen betreffenden Gesetzesentwürfe und über den vom Reichsversicherungsministerium angestrebten „Gesamtumbau der Reichsversicherung“. Die Versammlung billigte im allgemeinen die Gesetzesentwürfe, lehnte jedoch die beabsichtigte Bildung von Zwangsverbänden der Kassen als überflüssig, schädlich und die Versicherung vorteuernd ab. Die Auffassung ging auch dahin, daß der sogenannte „Gesamtumbau“ der Reichsversicherung völlig verfehlt sei und deshalb mit Entschiedenheit bekämpft werden müsse. — Handlungsbevollmächtigter Heinemann-Essen befaßte sich in längeren Ausführungen mit dem Verhältnis zwischen Krankenkassen und Ärzten sowie mit dem Arzneibezug der Krankenkassen. Es wurde bedauert, daß die Abkommen unter den Organisationen betriebsgebende Verhältnisse nicht herbeigeführt hätten. Einen Ausgleich müsse der Arbeitgeber herbeiführen. Den Krankenkassen müsse die ärztliche Versorgung zu angemessenen Bedingungen gewährleistet werden. Das Durcheinander auf dem Markt der Arzneistoffe schädige die Kassen sehr. Es müsse versucht werden, im Einvernehmen mit den Ärzten, den Arzneibezug der Krankenkassen günstiger zu gestalten. — Regierungsrat Hoffmann-Karlsruhe hielt einen Vortrag über das neue Reichsvorsorgegesetz, wobei er insbesondere die großen Aufgaben der Heilbehandlung der Kriegsverwundeten durch die Krankenkassen und ihre Beziehungen zu den Verwaltungsbehörden darlegte. Dr. med. Alfons Fischer-Karlsruhe schilderte den Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege, Umfang und Maß der bisherigen und der wünschenswerten Tätigkeit der Krankenkassen auf diesem Gebiete. Universitätsdozent Dr. med. Hanauer-Frankfurt a. M. ergänzte die Ausführungen für das Spezialgebiet der Gewerbehygiene, für die insbesondere die Betriebskrankenkassen, weil sie bestimmte Betriebe umfassen, besonders leisten könnten.

Das Wachstum unserer Jugend. Eine interessante Arbeit über das Wachstum unserer Jugend bringt W. L. Porter im „American Journ. of Physiol.“ (Bd. 52 Nr. 1). Danach geht das Wachstum im Laufe des Jahres nicht gleichmäßig vorwärts, sondern es steigt unregelmäßig, und zwar am wenigsten im Winter. Erst vom Juli ab nimmt das Wachstum erheblich zu, und es hält sich in dieser Steigerung bis zum September. In dieser Zeit war das Wachstum etwas stärker als im April und dreizehnmal größer als im Januar. Während die Jahreskurven des Jugendwachstums ein gleichmäßiges Ansteigen des Gewichts ergaben, lehren die Monatskurven also ein unregelmäßiges Steigen des Wachstums im Sommer vom Juni ab. Damit ist auf die Ernährung der Jugend gerade in dieser Zeit besonderer Wert zu legen. Wie es in der Arbeit heißt, handelte es sich bei den Untersuchungen um die im Jahre 1905 geborenen Costner-Kinder, und zwar um die Gewichtszunahmen in den Jahren von 1911 bis 1919. Damit gilt dieser Wachstumsgrundsatz nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Schulklassen, die im verküppelten Leben stehen. Der Sommer bedeutet für sie eine wichtige Zeit, und es ist notwendig, die Natur in dieser Wachstumszeit durch gesunde Ernährung und Körperpflege in ihrer Arbeit zu unterstützen. Ein Grund mehr, daß sich die Arbeiter gewerkschaftlich organisieren und ihre Organisationen zu starken Kampfkräften ausgestalten, damit diese Institute die Lebenshaltung der Arbeiter auf einen Stand zu bringen, der ihrem gesunden natürlichen Wohlergehen entspricht und allen Anforderungen an Körper und Geist genügt ist.

Die proletarische Lebenshaltung im Auslande ist gegenüber der heimatlichen ebenfalls viel teurer geworden. Die Ausgaben für

Nahrungsmittel und Brennstoffe sind nach dem Index des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine vom 1. Juni 1912 bis zum 1. Oktober 1920 um 155 Proz. gestiegen. Damit steht die Schweiz noch günstig da, denn nach den Angaben der „Labour Gazette“ sind die Lebensmittelpreise vom Juli 1914 bis zum dritten Vierteljahr 1920 um folgende Prozente gestiegen: Mailand 368, Belgien 353, französische Provinzialstädte 288, Paris 273, Norwegen 233, Rom 222, Schweden 207, Großbritannien 170. Niedriger sind dagegen die Prozentsätze in Dänemark mit 153, Amsterdam 119, Kanada 115, Vereinigte Staaten von Nordamerika 99, Südafrika 96, Australien 94 und Neuseeland 73 Proz. Daß dabei das Proletariat am meisten zu leiden hatte, beweisen uns die statistischen Ergebnisse der Schweiz, über die die „Schweizerische Arbeiterzeitung“ berichtet. Danach haben sich die Kosten der gesamten Lebenshaltung (also nicht nur die Kosten für Lebensmittel, sondern auch für Bildung, Körperpflege usw.) vom 1. Juni 1912 bis zum 1. Januar 1920 vermehrt: bei einem Einkommen bis zu 2000 Frank um 113 Proz., bei 4001 bis 5000 Frank um 107 Proz. usw. Also je höher die Einnahmen, um so weniger machte sich die Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung fühlbar. Und so hat nach dem gleichen Gesetze auch in Deutschland der Arbeiter, der 15 000 M. jährlich hat, nicht die Hälfte von dem Einkommen dessen, der 30 000 M. bezieht, sondern der Proletarier hat weniger, da seine Kaufkraft geringer ist. Und damit ist es trotz der Steigerung der Löhne immer noch das Proletariat, das im besonderen Maße unter den durch den Krieg heraufbeschworenen Verhältnissen zu leiden hat.

Die Wanderung des Goldes. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren früher an Europa viel Geld schuldig. Durch die Entwicklung der Verhältnisse im Kriege ist jedoch Amerika zu einem Glaubigerlande geworden, an das Europa verschuldet ist. Dies prägt sich auch in der amerikanischen Gold- und -ausfuhr aus. Vom 1. August 1914 bis 10. Januar 1921 ist nach Amerika Gold im Werte von 2 287 793 000 Dollar eingeführt und Gold im Werte von 1 396 525 000 Dollar ausgeführt worden. An der Goldausfuhr sind mehr als drei Viertel europäische Länder beteiligt, so daß das Gold, der Repräsentant des Reichtums in der kapitalistischen Gesellschaft, von Europa nach Amerika gewandert ist. Ebenso interessant ist die Betrachtung der Goldausfuhr. Die Goldausfuhr richtet sich vornehmlich nach den asiatischen Ländern, deren Baluta bekanntlich im Kriege gegenüber der unseren sehr in die Höhe gegangen ist, vor allem nach Japan. So lehren auch diese Zahlen, daß der Reichtum von Europa nach Asien und Amerika gewandert ist. Der Schwerpunkt der materiellen Kultur der ganzen Welt hat sich von Europa nach Amerika und Asien verschoben, und da die materielle Kultur die Grundlage der geistigen Kultur bildet, verschiebt sich auch das Schwergewicht der geistigen Kultur aus dem alten Kulturzentrum Europa nach den neuen Kulturzentren Amerika und Asien.

Wärmer als Nahrungsmittel. Wenn auch tieffehende Völkernschaften zu Zeiten der Hungersnot Regenwürmer u. dgl. verzehren mögen, so spielen doch im allgemeinen die Würmer für die Ernährung der Menschen keine Rolle. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung, wenigstens für die Bewohner der Fidji-, Samoainseln, der geheimnisvolle Palotowurm (Eunice viridis), der ihnen sowohl in rohem wie in gebadenem Zustande als köstlicher Vorkostbissen gilt und der auch dem verwöhnten Gaumen des Europäers nicht unlieb bezaugen soll. Wie Dr. Kurt Floerke in seinem soeben erschienenen Bändchen „Allerlei Gewürm“ (2. Buchhefte des „Rosmos“, Jahrgang 1921. Jährlich 12 Hefte und 4 Buchbeilagen, Preis vierteljährlich 7,50 M., Einzelpreis des Floerke-Bändchen geh. 5,20 M., geb. 7,80 M., Frankfurter Verlagsbuchhandlung, Stuttgart) sagt, steht dieser kleine Wurm in der Wertschätzung der braunen Inselwanner so hoch, daß sie die Monate seines sehnlichst erwarteten Erscheinens (Oktober und November) nach ihm benennen. Die ganze Bevölkerung gerät in freudigste Aufregung, wenn vor dem letzten Monatsviertel allerlei wohlvertraute Anzeichen das Nahen der schmackhaften Würmer verkündigen. Bei Sonnenaufgang ist dann für wenige Stunden das ganze Meer weißlich von wimmelnden Palotowürmern bedeckt, daß die See fast mehr fest als flüssig erscheint und ein in diesen trabbelnden Tierbrei gestecktes Ruder aufrechtstehen bleiben soll. Am Strande entfaltet sich ein förmliches Volksfest. Jung und alt hat sich versammelt und wadet mit heiterem Scherzen und Lachen ins Wasser, um in zierlich geflochtenen Körben den unbegreiflichen Wundersegen des gütigen Meeres zu schöpfen. Unter dem blauen Himmel des Südens beginnen allenthalben lustige Schmausereien der vergnügten Naturkinder, und dazwischen treiben Aufäufer und Händler ihr Wesen. Nehmen wir nun einen solchen, etwa 20 Zentimeter langen Paloto auf die Hand und betrachten ihn näher, so müssen wir kopfschüttelnd feststellen, daß das eigentlich gar kein richtiger und vollständiger Wurm ist, sondern nur das verformte Teilstück eines solchen, dem regelmäßig die ganze Kopfhälfte fehlt. Der Paloto ist also eigentlich ein geköpftes Wesen, und der Naturforscher Macdonald vermochte trotz aller Bemühungen nur ein einziges vollständiges Tier mit Kopf aufzufinden. Es hat lange genug gebauert, bis man des Käfers Lösung gefunden hat. Heute wissen wir, daß die eigentliche Eunice viridis, deren langer Wurmeib aus einer großen Anzahl von Teilstücken sich zusammensetzt, in den tiefsten Spalten und Klüften der Korallenbänke ein sehr verstecktes Dasein führt. Die Tiere sind getrennten Geschlechts, und zwar sehen

die Männchen elfenbeinfarbig, die Weibchen schmutzblau oder dunkelgrün aus. Bei den befruchteten Weibchen füllt sich der ganze Hinterleib prall mit Eiern, reißt schließlich ab und steigt zur Reeresoberfläche empor, während der zurückbleibende Kopfteil sich nach und nach durch Knospung wieder zu einem vollständigen Geschlechtstier auswächst.

Eingegangene Schriften und Bücher

„Die Sozialistische Gemeinde“ Nr. 11 enthält u. a.: Eine neue Steuerquelle im Interesse der Gemeinden. — Beamte, Gemeinden und sozialistische Gesellschaft. — Kulturförderung und Luftverkehrsabgabe. — Das „Häufungsverbot“ im sächsischen Gemeindeverwaltungsrecht. — Ein Regiebetrieb für produktive Erwerbslosenfürsorge. — Pachtwachststeuer. — Schulunterricht in den Volksschulen. — Wie Berlin seine Lebensmittel heranschafft. — Die Sozialistische Gemeinde erscheint 2 mal monatlich. Preis der Einzelnummer 1 M., vierteljährlich 6 M. — Bestellungen bei allen Postanstalten und Parteiluchhandlungen.

Wohnungsmangel in Stadt und Land. Von Viktor Kosa. 1921. Verlag: Hans Robert Engelmann Berlin S. 15. — Ergebnis einer Studienreise im Auftrage der Sozialisierungskommission in den Provinzen Brandenburg und Sachsen. Bericht in einer Plenarsitzung der Sozialisierungskommission.

Der Betriebsobmann im Kleinbetriebe. Gemeinverständliche Darstellung und Erläuterung aller den Obmann betreffenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Wahlordnung. Von Rudolf Wed., Arbeitersekretär in Königberg (Pr.). Verlag: „Freiheit“ e. G. u. b. S. Berlin G. 2. Preis 4 M.

Sowjet. Kommunistische Zeitschrift. Herausgegeben von Paul Sewi. Heft 2/III. Verlag: A. Seehof u. Co., Berlin G. 54.

Was ist das Verbrechen? Die Reaktion oder die Kritik daran? Rede auf der Sitzung des Zentralausschusses der SAPD. am 4. Mai 1921. Von Paul Seidl. Verlag: A. Seehof u. Co., Berlin G. 54, Preis 2 M.

Darwin. Am 24. Februar 1921 waren fünfzig Jahre vergangen, seit Darwin sein Werk: „Die Abstammung des Menschen und die geistliche in geschlechtlicher Beziehung“ der Öffentlichkeit übergab. Von der ungeheuren Bewegung, die dieses Buch innerhalb und außerhalb der Biologie hervorgerufen hat, können wir uns heute schwer eine richtige Vorstellung machen. Die Lehre Darwins, in der breiteren Öffentlichkeit zu dem Maße vereinfacht und verzerrt, daß „der Mensch vom Affen abstamme“, wurde ebenso leidenschaftlich verteidigt wie bekämpft. Man verteidigte sie als einen Angriff auf die Menschenwürde, eine Erschütterung des religiösen Weltbildes, und prägte sie als Grundlage einer neuen Art, das Verhältnis des Menschen zur Welt zu sehen. Heute ist die Haltung der Forscher zu den Fragen nach der Stellung des Menschen in der Welt der Behauptung viel ruhiger geworden, es weicht nicht mehr der Sturm des Kampfes um Weltanschauungsfragen durch die Diskussionen. An Belang haben sie aber nicht verloren, und so scheint es wohl gerechtfertigt, in einer Reihe von Aufsätzen zu zeigen, wie heute die Wissenschaft das Verhältnis des Menschen zum Tier in Körperlicher und geistiger Beziehung aufschließt, und wie sie versucht, seinen Platz unter den Säugetieren, oder noch allgemeiner, unter den Wirbeltieren, festzusetzen. Diese Aufsätze sind in einem „Darwin-Fest“ der Wochenchrift „Die Naturwissenschaften“, Nr. 8/IX, mit 11 Abbildungen im Verlag Julius Springer, Berlin W. 9, erschienen. (Preis 3 M.) Dieses Heft bildet ein abgeschlossenes Werk.

Rosmos. Handweiser für Naturfreunde. Jahrgang 1921. Heft 3/5, mit Buchbeilage 2: Dr. Kurt Hiercke, Merkel Gewärrn. Jährlich 12 Hefte und 4 Buchbeilagen. Preis vierteljährlich 7,50 M. Verlag: Rosmos, Gesellschaft der Naturfreunde. Französisch Verlagshandlung, Stuttgart. — Der Inhalt der Rosmoserwerbungen zeigt wieder, wie vielfältig die Rosmos-Gesellschaft ihre Aufgabe, in die gesamte Naturwissenschaft einzuführen, zu lösen versteht.

Äquidistanz des neuen Europa. Von Gerrit Engelle. Gedichte. Verlag: Eugen Diederichs, Jena. Preis brosch. 20 M., geb. 26 M. — Stanley, Im dunkelsten Afrika. (Volk- und Jugendausgabe als Band 10 der Sammlung „Reisen und Abenteuer.“) 158 Seiten Text mit 32 Abbildungen und 2 Karten. Brockhaus, Leipzig. 1921. Gebunden 12 M. — Stanley hatte den Entschluß gefaßt, sich einen Weg ins dunkelste Afrika zu bahnen, um unsern Landmann Emin-Pascha aus der Umklammerung der Scharen des Mahdi zu befreien. Hunger und Verrat, Not und Tod wollten ihn zur Umkehr zwingen, er mußte alle Mühsal tragen, die einem Menschen aufgebürdet werden kann. Aber Stanley ließ sich vom Schicksal nicht niederdrücken! Mit eiserner Willenskraft strebte er seinem Ziele zu, und sein Wagnis gelang: Er rettete Emin-Pascha und die Seinen vor den wütenden Ferkeln. In den spannenden, dramatisch zugespitzten und in fein illustrierter Sprache abgefaßten Reisebericht sind packende Schilderungen der tropischen Natur eingeflochten. Wie Stanley den innerafrikanischen Urwald malt, dieses geheimnisvolle Fabelwesen, das ist ein Meisterwerk literarischer Naturbeschreibung! Das Buch ist mit zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen Stanleys ausgestattet. Auf den beiden Karten kann der Weg, der durch ganz Äquatorialafrika von Westen nach Osten führt, gut verfolgt werden.

Totenliste des Verbandes.

<p>Richard Heller, Mittenwera Verordnungsbeamter † 19. 2. 1921, 68 Jahre alt. Martha Martzaller, Hittens Stenographin † 2. 5. 1921, 84 Jahre alt. Johel Mangel, Hittens Straßenbauarbeiter † 7. 5. 1921, 44 Jahre alt. Frieda Wollschlaeger, Hittens Wäscherin † 9. 5. 1921, 31 Jahre alt. Paul Dettmar, Berlin G. 32. † 11. 5. 1921, 67 Jahre alt. Marie Friedrich, Berlin Krankenhaus Wobbit † 8. 5. 1921, 61 Jahre alt. Luis Hagemel, Berlin Schiff. Dienerin † 5. 5. 1921, 60 Jahre alt. Charlotte Kaldenow, Berlin Reichsbürokrätin † 12. 8. 1921, 25 Jahre alt. Hermann Kluge, Berlin Küchen- u. Putzfrau † 8. 5. 1921, 64 Jahre alt. Karl Köbel, Berlin Aunilgerwerbemuseum † 27. 4. 1921, 52 Jahre alt. Gottlieb Krüger, Berlin Kaufmann † 21. 5. 1921, 61 Jahre alt. Karl Krüger, Berlin-Regel Schiff. Schiffermeister † 10. 5. 1921, 61 Jahre alt. Johann Wanderski, Berlin Schiff. Kochschiff † 18. 6. 1921, 57 Jahre alt. Ernst Müller, Berlin Schiff. Arbeiter † 30. 4. 1921, 66 Jahre alt. Ernst Patzke, Berlin Bauingenieur † 18. 5. 1921, 25 Jahre alt. Reinhold Schmidt, Berlin Schulmeister † 20. 5. 1921, 65 Jahre alt. Theodor Wollin, Berlin Straßenbahn † 4. 5. 1921, 48 Jahre alt. August Brandt, Meisfeld Kaufmann † 30. 4. 1921, 29 Jahre alt. Friedrich Reiser, Meisfeld Kaufmann † 6. 5. 1921, 63 Jahre alt. Max Schubert, Rorkum Drechsler (Mit. - Depot) † 8. 5. 1921, 61 Jahre alt. F. Finke, Charlottenburg Kaufmann † 22. 5. 1921, 43 Jahre alt. Gottl. Wari, Charlottenburg Kaufmann † 19. 5. 1921, 81 Jahre alt. August Hahn, Hallesdorf Kaufmann † 14. 5. 1921, 71 Jahre alt. Konst. Seidel, Dresden Kaufmann † 8. 5. 1921, 67 Jahre alt. Richard Eichholz, Eichwege Schiff. Arbeiter † 18. 5. 1921, 66 Jahre alt. Otto Jahn, Eichwege Kaufmann † 19. 8. 1921, 59 Jahre alt. Friedrich Viel, Eichwege Kaufmann † 7. 4. 1921, 68 Jahre alt. Alb. Koppier, Eichwege Kaufmann † 8. 5. 1921, 68 Jahre alt. Anna Hilke, Götzitz Kaufmann † 10. 5. 1921, 46 Jahre alt. Leichmann, Großschönau Kaufmann † 12. 5. 1921, 49 Jahre alt. v. Allwörden, Hamburg Kaufmann † 17. 4. 1921, 59 Jahre alt. Heinrich Bernhöft, Hamburg Kaufmann † 27. 4. 1921, 61 Jahre alt. Hermann Rötger, Hamburg Kaufmann † 4. 5. 1921, 59 Jahre alt. Hermann Greth, Hamburg Kaufmann † 1. 5. 1921, 67 Jahre alt. Marie Gull, Hamburg Kaufmann † 21. 4. 1921, 49 Jahre alt.</p>	<p>Theodor Glöwe, Hamburg Kaufmann † 21. 4. 1921, 64 Jahre alt. Hans Hellmann, Hamburg Kaufmann † 15. 5. 1921, 61 Jahre alt. Carl Henning, Hamburg Kaufmann † 7. 5. 1921, 48 Jahre alt. Johann Kruse, Hamburg Kaufmann † 2. 5. 1921, 65 Jahre alt. Gottlieb Manier, Hamburg Kaufmann † 10. 5. 1921, 66 Jahre alt. Heinrich Müller, Hamburg Kaufmann † 19. 4. 1921, 60 Jahre alt. Bruno Schulz, Hamburg Kaufmann † 23. 4. 1921, 45 Jahre alt. Peter Schwarz, Hamburg Kaufmann † 7. 5. 1921, 73 Jahre alt. Friedrich Tramm, Hamburg Kaufmann † 17. 4. 1921, 69 Jahre alt. Christian Vogler, Hamburg Kaufmann † 12. 5. 1921, 52 Jahre alt. Karl Ziese, Hamburg Kaufmann † 24. 4. 1921, 62 Jahre alt. Heinr. Großkopf, Hannover Kaufmann † 25. 5. 1921, 59 Jahre alt. Heinrich Müller, Hannover Kaufmann † 23. 5. 1921, 69 Jahre alt. Aug. Neumann, Hannover Kaufmann † 12. 4. 1921, 22 Jahre alt. Peter Wilters, Heideberg Kaufmann † 12. 4. 1921, 56 Jahre alt. Robert Wenzel, Herne Kaufmann † 1. 5. 1921, 61 Jahre alt. Karl Harlich, Insterburg Kaufmann † 5. 5. 1921, 66 Jahre alt. Ferdinand Heller, Kiel Kaufmann † 1. 5. 1921, 61 Jahre alt. Mihailow Jood, Kiel Kaufmann † 25. 5. 1921, 62 Jahre alt. C. Wiediger, M. Schönbeck Kaufmann † 28. 4. 1921, 54 Jahre alt. C. Gröninghaus, Narmowitz Kaufmann † 29. 4. 1921, 44 Jahre alt. Kawlowitsch, Königsb. J. Pr. Kaufmann † 15. 5. 1921, 70 Jahre alt. G. Gallwitz, Kunnersdorf Kaufmann † 8. 5. 1921, 61 Jahre alt. Christian Claus, Leipzig Kaufmann † 7. 5. 1921, 71 Jahre alt. Alfred Gebhardt, Leipzig Kaufmann † 22. 4. 1921, 58 Jahre alt. Günter Jaczmarek, Leipzig Kaufmann † 26. 4. 1921, 70 Jahre alt. Emma Jahn, Leipzig Kaufmann † 4. 5. 1921, 69 Jahre alt. Hermann Kern, Leipzig Kaufmann † 18. 5. 1921, 72 Jahre alt. Oskar Schürich, Leipzig Kaufmann † 2. 5. 1921, 63 Jahre alt. Roline Wundersch, Leipzig Kaufmann † 21. 5. 1921, 51 Jahre alt. Clodowald, Luckenwalde Kaufmann † 6. 4. 1921, 27 Jahre alt. Carl Stöhr, Luckenwalde Kaufmann † 28. 5. 1921, 62 Jahre alt. Jak. Schulz, Mannheim Kaufmann † 7. 5. 1921, 41 Jahre alt. E. Heintze, Meiningen Kaufmann † 24. 5. 1921, 61 Jahre alt. Heinrich Sauer, Meiningen Kaufmann † 25. 4. 1921, 41 Jahre alt.</p>	<p>Ewald Rodemann, Neudorf Kaufmann † 7. 5. 1921, 24 Jahre alt. Franz Weidmann, Neudorf Kaufmann † 5. 5. 1921, 55 Jahre alt. Schäfer, Niedermühlbach Kaufmann † 27. 5. 1921, 72 Jahre alt. Fr. Grönlitz, Nürnberg Kaufmann † 28. 4. 1921, 44 Jahre alt. Konrad Roder, Nürnberg Kaufmann † 7. 5. 1921, 58 Jahre alt. Georg Schuler, Nürnberg Kaufmann † 13. 5. 1921, 46 Jahre alt. Johann Strich, Nürnberg Kaufmann † 21. 5. 1921, 61 Jahre alt. Ferd. Franders, Pankow Kaufmann † 9. 5. 1921, 78 Jahre alt. Sebastian Klein, Pforzheim Kaufmann † 23. 4. 1921, 86 Jahre alt. Adam Schöner, Pforzheim Kaufmann † 22. 4. 1921, 60 Jahre alt. Christiane Schöner, Pforzheim Kaufmann † 4. 5. 1921, 62 Jahre alt. Hilma Golla, Pforzheim Kaufmann † 21. 5. 1921, 62 Jahre alt. Friedrich Schöner, Pforzheim Kaufmann † 8. 5. 1921, 61 Jahre alt. Paul von Roda, Pforzheim Kaufmann † 17. 4. 1921, 46 Jahre alt. Richard Mirza, Rölling Kaufmann † 20. 5. 1921, 62 Jahre alt. August Lucht, Sittich Kaufmann † 17. 5. 1921, 63 Jahre alt. Meißel Reibel, Sittich Kaufmann † 21. 5. 1921, 61 Jahre alt. Karl Frank, Stuttgart Kaufmann † 25. 5. 1921, 57 Jahre alt. Clea Gutmann, Stuttgart Kaufmann † 24. 4. 1921, 62 Jahre alt. Franz Krutinger, Stuttgart Kaufmann † 10. 5. 1921, 62 Jahre alt. Gottlieb Müller, Ulm Kaufmann † 24. 4. 1921, 67 Jahre alt. Moritz Völsch, Ulm Kaufmann † 13. 5. 1921, 63 Jahre alt. H. Wimmer, Waldenau Kaufmann † 9. 5. 1921, 57 Jahre alt. Peter Krohn, Wärmund Kaufmann † 2. 5. 1921, 74 Jahre alt. G. Giermann, Wallerberg Kaufmann † 6. 5. 1921, 51 Jahre alt. Josef Cederbaum, Weidenau Kaufmann † 19. 4. 1921, 63 Jahre alt. Sebalb Kratzer, Weidenau Kaufmann † 24. 4. 1921, 63 Jahre alt. Herm. Kopp, Wernigerode Kaufmann † 19. 4. 1921, 63 Jahre alt. Paul Pichmann, Wernigerode Kaufmann † 11. 5. 1921, 62 Jahre alt. Otto Kaumann, Würzburg Kaufmann † 19. 4. 1921, 63 Jahre alt. Marlin Seb. Würzburg Kaufmann † 23. 4. 1921, 63 Jahre alt. Friedrich Bergbold, Zwickau Kaufmann † 28. 4. 1921, 63 Jahre alt. Wilh. Wundersch, Zwickau Kaufmann † 24. 4. 1921, 63 Jahre alt. Karl Vogel, Zwickau Kaufmann † 16. 5. 1921, 62 Jahre alt. R. Giermann, Zwickau Kaufmann † 1. 5. 1921, 62 Jahre alt. Carl Müller, Zwickau Kaufmann † 25. 4. 1921, 63 Jahre alt. F. Schneider, Zwickau Kaufmann † 28. 4. 1921, 61 Jahre alt.</p>
--	---	--

Chre ihrem Andenken!